



Allgemeine Versicherungsbedingungen Assistance

INHALT

KONTAKT	3
Für Reise und Medizinische Assistance	3
Schadensmeldungen	3
Bei Fragen zu ihrer Versicherungspolice	3
Widerrufsrecht	3
EINLEITUNG	6
DEFINITIONEN	7
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN - ASSISTANCE	11
1. Zustandekommen des vertrages	11
2. Laufzeit	11
3. Geographischer geltungsbereich	12
4. Widerrufsrecht	12
5. Prämie	12
6. Schadenregulierung	12
7. Schadenminderungspflicht	13
8. Forderungsübergang	13
9. Subsidiarität und Mehrfachversicherung	13
10. Anwendbares recht und Gerichtsstand	13
11. Verjährung	13
12. Sie möchten einen schaden melden	13
13. Beschwerden	14
BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN -ASSISTANCE	15
MEDIZINISCHE ASSISTANCELEISTUNGEN	15
NICHT-MEDIZINISCHE ASSISTANCELEISTUNGEN	22
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG	27
AUSLANDS-PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AUSSER WINTERSPORT)	31
UNFALLVERSICHERUNG	32
TABELLE DER VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	40
SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	44

Kontakt

FÜR REISE UND MEDIZINISCHE ASSISTANCE

Im Notfall können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren: **+ 41 44 524 67 00**

SCHADENSMELDUNGEN

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf Unserer Website:

<https://cruceos.eclaims.europ-assistance.com>.

So erreichen Sie Uns am schnellsten.

Sie können Uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Europ Assistance Service Indemnisations GCC

(Claims Department)

P.O. Box 36347, 28020 Madrid, Spanien

claimscruceos@roleurop.com

BEI FRAGEN ZU IHRER VERSICHERUNGSPOLICE

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Versicherungspolice haben, können Sie uns unter der folgenden Telefonnummer kontaktieren:

+ 41 44 524 67 00

oder per E-Mail:

infocruceos@roleurop.com

WIDERRUFSRECHT

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

Sie können Ihr Widerrufsrecht ausüben, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden:

serviceclient@cruiseline.eu

Zu diesem Zweck können Sie das folgende Muster verwenden: „Ich, der/die Unterzeichnete (Herr/Frau, Name, Vorname, Adresse), erkläre, dass ich auf die von mir am XXX abgeschlossene Police mit der Versicherungsnummer XXXXX verzichte. Unterschrift.“

Kundeninformation nach VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

WER IST DER VERSICHERER?

Der Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Versicherungsträger für die Reisehaftpflicht- und Unfallversicherung ist GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden GENERALI genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

In Bezug auf die Anwendung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gelten in der Haftpflicht- und Unfallversicherung die in Anlehnung erwähnten Rechte und Pflichten von EUROP ASSISTANCE im gleichen Umfang für GENERALI.

WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt und werden durch das Versicherungszertifikat ergänzt. **Die in diesen AVB beschriebenen Deckungen sind Schadensversicherungen, mit Ausnahme der Unfallversicherung, bei der es sich um eine Summenversicherung handelt.**

WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung zusammen mit der Reise bei Cruiseline SAM (der Introducer) gekauft hat; er muss seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Als „versicherte Personen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement erworben haben und die im Versicherungszertifikat erwähnt sind.

SCHADENBEHANDLUNG

Allfällige Schaden- und Assistance-Fälle werden durch EUROP ASSISTANCE, Service Indemnisations GCC – P.O. Box 36364 – 28020 Madrid – Spanien, erbracht.

Die Schadenfälle in der Haftpflicht- und Unfallversicherung werden durch GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz bearbeitet.

WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien;
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und der gewünschten Deckung. Der Prämienbetrag wird auf dem Versicherungsantrag aufgeführt.

WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Die Versicherungsdeckung bei Reiserücktritt beginnt ab dem Zeitpunkt der Buchung und endet mit dem Abreisetag. Alle anderen Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Abreisetag und enden mit dem Rückreisetag.

Alle anderen Garantien treten am Tag der Abreise in Kraft und enden am Tag der Rückkehr der Reise.

Die Reisedauer darf maximal 90 Tage betragen.

Ansprüche, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherungspolice entstehen, verjähren fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, aus dem sich die Verpflichtung ergibt.

Der Versicherungsnehmer hat bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr ein Widerrufsrecht. Diese Mitteilung muss schriftlich oder auf andere Weise, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innerhalb von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bearbeiten Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter online-services.europ-assistance.ch/deatenschutzerklaerung jederzeit abrufbar.

Einleitung

Sehr geehrter Versicherungsnehmer

Wir freuen Uns, dass Sie sich für eine Reiseversicherung der Europ Assistance entschieden haben, und danken Ihnen für das in Uns gesetzte Vertrauen.

Wir möchten sicher gehen, dass der Versicherungsvertrag Ihren Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen sorgfältig durch. Bei Fragen können Sie Uns gerne anrufen oder Uns schreiben. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Dieser Versicherungsvertrag ist eine individuelle Versicherungspolice.

Der Erwerb des vorliegenden Versicherungsproduktes ist freiwillig.

Definitionen

Wenn wir die folgenden Begriffe im Text Ihrer Police verwenden, beziehen wir uns auf die Definitionen, die in diesem Abschnitt „Definitionen“ enthalten sind.

ABREISEDATUM

Zeitpunkt des Reisebeginns laut dem vom Reiseveranstalter ausgestellten Versicherungsschein.

ATTENTAT / TERRORISMUS

Jede Handlung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Anwendung oder Androhung von Zwang oder Gewalt, die von einer Person oder einer (mehreren) Gruppe(n) von Personen allein oder im Namen von oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen mit dem Ziel begangen wird, in der Öffentlichkeit oder einem Teil der Öffentlichkeit ein Gefühl der Angst zu erzeugen. Jedes Attentat/jede terroristische Handlung muss von der zuständigen Behörde an dem Ort, an dem das Attentat/die terroristische Handlung begangen wurde, offiziell als solches/solche gemeldet worden sein.

AUSLAND

Jedes Land ausser Ihrem Herkunftsland und den Ländern, die in diesen Allgemeinen Bedingungen sanktioniert sind.

BARGELD

Banknoten oder Münzen, die Sie während Ihrer Reise bei sich tragen.

BERUFLICHER VERTRETER

Person, die den Versicherten während der Reise an seinem Arbeitsplatz vertritt.

DATUM DES BEGINNS DER POLICE

Dieses Datum hat die Bedeutung, die im Abschnitt „Laufzeit der Police“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannt ist.

DAUERHAFTE VOLLINVALIDITÄT

Der Versicherte verliert aufgrund eines Invaliditätsgrades, der gleich oder höher ist als die von der geltenden Regelung vorgeschriebenen Grade, als Folge eines Körperschadens endgültig die Fähigkeit, eine beliebige berufliche Tätigkeit auszuüben.

DIEBSTAHL

Wegnahme beweglicher Güter anderer, ohne Gewalt oder Einschüchterung von Personen oder Gewalt gegen Sachen.

DRITTE

Jede Person, die kein Versicherter, kein Familienmitglied dritten Grades oder kein Mitreisender ist. Im Rahmen der Leistungen der Auslands-Privathaftpflichtversicherung und der Wintersporthaftpflicht gilt diese Definition nicht für Personen, an die der Versicherte in Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit vertraglich gebunden ist und denen gegenüber er seine Berufshaftpflicht geltend machen kann.

ENDDATUM

Zeitpunkt des Reiseendes laut dem vom Reiseveranstalter ausgestellten Versicherungsschein.

EHEPARTNER / LEBENSPARTNER

Ehegatte/-gattin oder Lebenspartner(in) oder eingetragene(r) Lebensgefährte/Lebensgefährtin des Versicherten, von anderem oder gleichem Geschlecht, der/die unter demselben Dach lebt und mit Versicherten eine nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannte Beziehung unterhält. Es ist uns ein Nachweis über den gemeinsamen Wohnsitz vorzulegen.

EPIDEMIE/PANDEMIE

Eine Epidemie ist der plötzliche, unerwartete und grossflächige Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in einem Land, die sich schnell und plötzlich in diesem Land ausbreitet, sofern die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen hat, alle nicht unbedingt notwendigen internationalen Reisen in oder aus den betroffenen Regionen zu stornieren, und im Fall von Grippeviren, sofern die WHO gemäss ihrem globalen Grippepandemieplan eine Pandemiewarnstufe von mindestens

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

5 ausgerufen hat. Für die betroffenen Personen muss vom zuständigen Gesundheitsamt oder den zuständigen Behörden des betroffenen Landes eine Quarantäne angeordnet werden.

Die Pandemie ist eine Epidemie, die mehrere Länder betrifft.

ERHEBLICHER SCHADEN

Ein Sachschaden mit einer Schadenshöhe von über 5 000 CHF, der Ihren Wohnsitz oder Zweitwohnsitz betrifft oder den normalen Geschäftsgang beeinträchtigt, sofern er Ihre Geschäftsräume betrifft.

FAMILIENANGEHÖRIGE DRITTEN GRADES

Onkel, Tanten, Neffen und Nichten des Versicherten.

FAMILIENMITGLIED

Ehegatte, Ehegattin, (Lebens)partner oder -partnerin, der/die unter demselben Dach lebt, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Brüder und Schwestern, Schwager und Schwägerinnen, Grosseltern und Enkelkinder des Versicherten. Zu den Familienangehörigen gehören auch die Kinder des (Lebens)partners des Versicherten.

FORMELLE KLEIDUNG

Kleidung, die für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Feiern benötigt wird, die eine formellere oder förmliche Art der Kleidung als üblich erfordern.

GEPÄCK

Kleidung und Gegenstände für den persönlichen Gebrauch und die Hygiene während der Reise, in einem oder mehreren Koffern, darunter auch die Koffer selbst, jedoch kein Bargeld, Schmuck, elektronische und digitale Geräte sowie Dokumente.

GESCHÄFTSRÄUME

Immobilien, die vom Versicherten oder einem dem Versicherten gehörenden Unternehmen angemietet wurden oder in seinem Besitz stehen, und zu beruflichen Zwecken genutzt werden.

HERKUNFTSLAND

Das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet (die Schweiz).

KRANKHEIT

Jede Beeinträchtigung des Gesundheitszustands aus anderen Gründen als einem Körperschaden.

MITREISENDER

Jede andere Person ausser dem Versicherungsnehmer, mit dem Sie die Reise geplant haben.

Wenn Sie einen Schaden im Rahmen der Police melden, müssen Sie folgende Belege vorlegen:

- die gemeinsame Buchung von Transport und Unterkunft; oder
- jede Einzelbuchung von Transport und Unterkunft.

NATURKATASTROPHE

Überschwemmung, Erdbeben, Tsunami, Erdbeben, Lawine, Hurrikan, Tornado, Feuer, vulkanische Aktivität und/oder jedes andere Phänomen, das von den zuständigen Behörden als Katastrophe erklärt wurde. Es muss durch die Natur und nicht durch den Menschen verursacht worden sein.

PANNE

Hierbei handelt es sich um Schäden, die am Fahrzeug oder Transportmittel entstehen. Diese Schäden müssen durch innere, normale, unvorhergesehene und unvermeidbare Ursachen verursacht worden sein. Diese Schäden müssen es unbeweglich gemacht und seine Nutzung verhindert haben.

QUARANTÄNE

Die vorübergehende Isolierung einer Person, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern.

RAUB

Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt gegen Sie, Vandalismus an einem verschlossenen motorisierten Fahrzeug oder Einbruch in Ihre abgeschlossene Unterkunft.

REISE

Die vom Versicherungsnehmer beim Reiseveranstalter gebuchte Leistung, die die folgenden Reiseleistungen umfasst: Kreuzfahrten.

REISEVERANSTALTER

Cruiseline SAM
16 rue du Gabian
98000 Monaco

SCHADENSFALL/SCHADEN

Plötzliches, zufälliges, unvorhergesehenes Ereignis ohne Absicht des Versicherten, dessen Schäden durch diese Police versichert sind. Wenn mehrere Schäden aufgrund derselben Ursache eintreten, betrachten wir diese als einen einzigen Anspruch.

SCHWERE KRANKHEIT

Durch einen Arzt diagnostizierte Krankheit, die Sie daran hindert, an der Reise teilzunehmen und insbesondere:

(a) wenn die schwere Krankheit den Versicherten oder den Mitreisenden betrifft, muss ein Arzt anhand eines ärztlichen Attests erklären, dass der Versicherte oder der Mitreisende am Tag der Abreise nicht in der Lage war, die Reise anzutreten;

(b) wenn die schwere Krankheit eine andere Person als einen Versicherten oder einen Mitreisenden betrifft, muss ein Arzt anhand eines ärztlichen Attests erklären, dass Ihre Anwesenheit bei dieser Person erforderlich ist oder dass ein Krankenhausaufenthalt dieser Person für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

SCHWERE VERLETZUNG

Verletzung durch einen Unfall, die Sie daran hindert, an der Reise teilzunehmen, und insbesondere:

(a) wenn der Versicherte oder der Mitreisende eine schwere Verletzung erleidet, muss ein Arzt anhand eines ärztlichen Attests erklären, dass der Versicherte oder der Mitreisende am Tag der Abreise nicht in der Lage war, die Reise anzutreten;

(b) wenn eine andere Person als ein Versicherter oder ein Mitreisender eine schwere Verletzung erleidet, muss ein Arzt anhand eines ärztlichen Attests erklären, dass Ihre Anwesenheit bei dieser Person erforderlich ist oder dass ein Krankenhausaufenthalt dieser Person für mehr als 48 aufeinanderfolgende Stunden erforderlich ist.

SELBSTBEHALT

Der Betrag des Schadens, der von Ihnen zu tragen ist.

SPORTAUSRÜSTUNG

Artikel, die für die Ausübung einer anerkannten Sportart verwendet werden (z. B. Schläger, Bälle, Golfschläger).

STREIKS

Eine kollektive Arbeitsniederlegung durch die Beschäftigten, mit dem Ziel, berufliche Forderungen durchzusetzen.

UNFALL

Ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis, das unbeabsichtigt zu einem Körperschaden bei einer natürlichen Person führt.

Ein Unfall, der zum Tod und/oder zur Voll- oder Teilinvalidität des Versicherten, unter den in der oben genannten Versicherung genannten Bedingungen führt, wird ebenfalls als Unfall im Sinne der Deckung „Unfallversicherung“ betrachtet.

UNSER VERTRAUENSARZT

Der vom Versicherer mit der Feststellung des Gesundheitszustands des Versicherten beauftragte Arzt.

VERSICHERER / WIR / UNS/UNSER

Der Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Versicherungsträger für die Reisehaftpflicht- und Unfallversicherung ist GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden GENERALI genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

In Bezug auf die Anwendung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gelten in der Haftpflicht- und Unfallversicherung die in Anlehnung erwähnten Rechte und Pflichten von EUROP ASSISTANCE im gleichen Umfang für GENERALI.

VERSICHERTER / SIE / IHRE

Der Versicherungsnehmer sowie die mit dem Versicherungsnehmer reisende(n) Person(en), [in den Besonderen Bedingungen genannt], für die eine Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Der Versicherungsnehmer muss mindestens 18 (achtzehn) Jahre alt sein.

Wir können von Ihnen verlangen, dass Sie uns alle Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die belegen, dass Sie mit dem Versicherungsnehmer gereist sind oder hätten reisen sollen.

VERSICHERUNGSPOLICE

Dieser Versicherungsvertrag besteht aus den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen und Ihrem Versicherungsschein. **Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen Dokumenten haben die Besonderen Bedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen und der Versicherungsschein hat Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen.**

VERSICHERUNGSSCHEIN

Schriftliche Bestätigung oder Unterlage in elektronischer Form, die als Nachweis über den Abschluss der Versicherungspolice an den Versicherungsnehmer gesendet wird.

VERSICHERUNGSNEHMER

Die Einzelperson, die die Police abgeschlossen hat.

VERLUST DES SEHVERMÖGENS

Vollständiger und dauerhafter Verlust des Sehvermögens, ohne Hoffnung auf Besserung, auf beiden Augen oder auf einem Auge, wenn der nach der Korrektur verbleibende Sehgrad 3/60 oder weniger auf der Snellen-Skala beträgt.

VERLUST EINES GLIEDES

Vollständige und dauerhafte Amputation auf Höhe oder oberhalb des Handgelenks oder Knöchels.

VORERKRANKUNGEN

Eine vor der Unterzeichnung der Police diagnostizierte Erkrankung des Versicherten.

WOHNSITZ

Ihr Hauptwohnsitz, an dem sich Ihr Steuersitz befindet (die Schweiz).

Wenn die Reise nicht an der Adresse des Hauptwohnsitzes beginnt oder endet, können wir nach unserem Ermessen die in dieser Police aufgeführten Transfers an den Ort des Beginns der Reise durchführen.

WINTERSPORT

Snowboarding, Skifahren, Schlittschuhlaufen, Rodeln, Schneemobilfahren, Eishockey und im Allgemeinen alle Sportarten, die auf Schnee ausgeübt werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen - Assistance

INTERNATIONALE SANKTIONEN

Der Versicherer wird weder Versicherungsschutz gewähren noch Kosten ersetzen oder eine sonstige Leistung erbringen, die in diesem Versicherungsvertrag beschrieben ist, wenn dies den Versicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäss den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte: <https://www.europ-assistance.com/who-we-are-international-regulatory-information/>

ACHTUNG

Sie sind im Rahmen dieser Police nur dann versichert, wenn Sie am Abreisetag die offiziellen Reiseempfehlungen einer staatlichen Behörde in Ihrem Wohnsitzland befolgt haben. Zu den Empfehlungen gehört auch das Abraten von allen Reisen oder von Reisen, die nicht unbedingt erforderlich sind.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Die Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Abschluss der Police kann elektronisch (auf einer Website oder per E-Mail) erfolgen.

Die Voraussetzungen für den Abschluss der Police sind wie folgt:

- (a) Der Versicherungsnehmer muss eine Reise beim Reiseveranstalter gebucht haben.
- (b) Die vom Versicherungsnehmer gebuchte Reise darf für eine Hin- und Rückreise nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage dauern.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Police kann nur nach Zahlung der Versicherungsprämie durch den Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

2. LAUFZEIT

ALLGEMEINE LAUFZEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Vorbehaltlich der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer ist der Versicherungsbeginn:

- a. bei Verkauf per Website oder E-Mail: das Datum, an dem der Versicherungsnehmer den Abschluss des Versicherungsschutzes per E-Mail bestätigt hat.

Die Versicherung endet, soweit nicht im Folgenden abweichend angegeben, mit dem in dem Versicherungsschein angegebenen Datum; kehren Sie vor dem im Versicherungsschein angegebenen Datum an Ihren Wohnsitz zurück, endet die Versicherung zu diesem Zeitpunkt. Diese Versicherung kann nicht stillschweigend verlängert werden.

Das Anfangs- und das Enddatum Ihrer Reiseversicherung ist auf Ihrem Versicherungsschein angegeben.

DAUER DES JEWEILIGEN VERSICHERUNGSSCHUTZES

Wenn der Versicherungsnehmer eine Reiserücktrittsversicherung oder eine Abreiseversäumnis-Versicherung erworben hat, ist der Versicherungsnehmer je nach dem, was zuletzt eintrifft, vom Zeitpunkt der Buchung der Reise oder von der Zahlung der Versicherungsprämie an versichert.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Beginn der Reise, wenn der Versicherungsnehmer die erste bezahlte Reisedienstleistung für die Reise vom Reiseveranstalter in Anspruch nimmt oder hätte in Anspruch nehmen sollen.

Der Versicherungsschutz für alle anderen Leistungen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer sein Heimatland am Abreisedatum verlässt. Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherungsnehmer am Rückreisedatum in sein Heimatland zurückkehrt.

Der Versicherungsschutz für alle anderen Leistungen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer die erste bezahlte Reisedienstleistung für seine Reise vom Reiseveranstalter in Anspruch nimmt. Der Versicherungsschutz endet, wenn der Versicherungsnehmer die letzte bezahlte Reisedienstleistung für seine Reise vom Reiseveranstalter in Anspruch nimmt.

3. GEOGRAPHISCHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung bietet Versicherungsschutz für die Länder, die in der bei dem Reiseveranstalter gebuchten Reise enthalten sind. Der Versicherungsschutz gilt nicht für die folgenden Länder und Gebiete: Weissrussland, Krim und die Regionen Saporischja, Cherson, Donezk und Luhansk, Iran, Nordkorea, Russland und Syrien.

Für Kuba und/oder Venezuela können bestimmte Einschränkungen gelten. Bitte beachten Sie dazu Ziffer 12.

4. WIDERRUFSRECHT

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr hat der Versicherungsnehmer ein Widerrufsrecht. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an den Versicherer erfolgen. Das Widerrufsrecht ermöglicht es dem Versicherungsnehmer, die Annahme des Versicherungsvertrags innert einer Frist von 14 Tagen nach der Annahme zu widerrufen.

Sie können Ihr Widerrufsrecht ausüben, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: serviceclient@cruiseline.eu

Zu diesem Zweck können Sie das folgende Muster verwenden: „Ich, der/die Unterzeichnete (Herr/Frau, Name, Vorname, Adresse), erkläre, dass ich auf die von mir am XXX abgeschlossene Police mit der Versicherungsnummer XXXXX verzichte. Unterschrift.“

In diesem Fall erstatten wir Ihnen die gesamten gezahlten Versicherungsprämien innerhalb einer Frist von maximal dreißig (30) Kalendertagen ab Eingang Ihres Widerrufsanspruchs, sofern kein Antrag auf Entschädigung gestellt wurde oder in Bearbeitung ist und kein Ereignis eingetreten ist, das zu einem Schadensfall führen könnte.

5. PRÄMIE

Die Prämie wird dem Versicherungsnehmer vor dem Abschluss der Versicherung mitgeteilt und versteht sich inklusive Steuern und Gebühren. Sie wird mit dem Abschluss der Versicherung fällig.

6. SCHADENREGULIERUNG

Die Höhe des Schadens, für den wir aufkommen, ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines angemessenen Schadensnachweises oder nach einer von Uns mit Ihnen getroffenen Vergleichsvereinbarung bezüglich des Anspruchs fällig.

Die Zahlung der der Versicherten Person geschuldeten Entschädigung erfolgt in derselben Währung, die in der Leistungstabelle dieser Versicherungspolice aufgeführt ist.

Was die Assistance-Leistungen betrifft, müssen Sie uns unverzüglich nach Eintritt des versicherten Ereignisses kontaktieren. Wenn wir nicht eingegriffen haben, um Ihnen zu helfen, und dennoch eine Erstattung gemäß der Police vorgesehen ist, müssen Sie uns die erforderlichen Belege vorlegen.

7. SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Der Versicherungsnehmer hat alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

8. FORDERUNGSÜBERGANG

Auf den Versicherer gehen alle Rechte und Ansprüche über, die die Versicherte Person gegen Dritte hat, die gegenüber der Versicherten Person haften. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Uns bei der Geltendmachung der Rechte aus dem Forderungsübergang angemessen zu unterstützen.

9. SUBSIDIARITÄT UND MEHRFACHVERSICHERUNG

Subsidiarität:

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er einen oder mehrere andere Versicherungsverträge abgeschlossen hat, die dasselbe Risiko abdecken, und den Namen des oder der anderen Versicherer mitteilen.

Subsidiaritätsklausel:

Hat eine versicherte Person Ansprüche aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder freiwillige Versicherung), ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI, der über die Leistungen des anderen Versicherungsvertrags hinausgeht. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Hat EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt seine Ansprüche gegenüber Dritten (obligatorische oder freiwillige Versicherung) in diesem Umfang an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ab.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie diejenigen am Sitz von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD zuständig.

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG, der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), des Obligationenrechts (OR) sowie alle anderen geltenden Gesetze und Regelungen.

11. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren.

12. SIE MÖCHTEN EINEN SCHADEN MELDEN

Bitte melden Sie den Versicherungsfall online auf Unserer Website :

<https://cruceros.eclaims.europ-assistance.com>

Sie können Uns auch an die folgende Adresse schreiben:

Europ Assistance Service Entschädigungen GCC

Postfach 36347 – 28020 Madrid – Spanien

claimscruceros@roleurop.com

Für einen Schadenfall im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung oder der Unfallversicherung

GENERALI Versicherungen

c/o Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG

Claims Dpt.

Avenue Perdtemps 23

1260 Nyon

Schweiz

Oder per Email: travel@europ-assistance.ch

Spezielle Dispositionen für US-amerikanische Staatsangehörige:

Wenn Sie ein US-amerikanischer Staatsangehöriger sind und nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten nach Kuba und/oder Venezuela gereist sind, damit Wir eine Leistung oder eine Zahlung erbringen können.

13. BESCHWERDEN

Wir sind darauf bedacht, Ihnen den bestmöglichen Service zu leisten. Falls Sie jedoch unzufrieden sind, richten Sie bitte zunächst eine Beschwerde an die folgende Adresse:

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG

Complaints

Avenue Perdtemps 23

1260 Nyon

Schweiz

Oder per Email: travel@europ-assistance.ch

Besondere Versicherungsbedingungen - Assistance

MEDIZINISCHE ASSISTANCELEISTUNGEN

In Notfällen können Sie uns telefonisch unter folgender Nummer erreichen: + 41 44 524 67 00

Der Versicherer tritt subsidiär zu den gesetzlichen Sozialversicherungen seines Wohnsitzlandes (Krankenversicherung nach KVG, Unfallversicherung nach UVG, Grundversicherung usw.) und eventuellen Zusatzversicherungen für Notfall-Spitalaufenthalte oder ambulante Notfallbehandlungen, die von diesen nicht gedeckt sind und zu Lasten des Versicherten bleiben, und zwar bis zur Höhe der vereinbarten maximalen Versicherungssumme pro versicherte Person und Jahr.

Die in diesem Abschnitt genannten Leistungen werden vom Versicherer erbracht. Dessen Beitrag beschränkt sich auf die Leistungen, die er organisiert oder unter bestimmten Umständen genehmigt hat. Sie sind vom Tag der Abreise bis zum letzten Tag der Reise versichert.

In einem Notfall kann der Versicherer nicht an die Stelle der örtlich zuständigen Rettungsdienste treten. Unter bestimmten Umständen ist die Inanspruchnahme der örtlich zuständigen Rettungsdienste gemäss den örtlichen oder internationalen Vorschriften obligatorisch.

Unsere Leistungen werden unter der Bedingung erbracht, dass unser Einsatz von den örtlich zuständigen Rettungsdiensten oder gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem Sie Hilfe benötigen, autorisiert ist.

Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass der Versicherer und seine Vertreter den Beschränkungen des Waren- und Personenverkehrs unterliegen, die von der Weltgesundheitsorganisation oder dem betreffenden Land erlassen wurden. Schliesslich können Transportunternehmen (insbesondere Fluggesellschaften) Reisenden mit einem bestimmten Gesundheitszustand besondere Bedingungen auferlegen, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden können (z. B. ärztliche Untersuchungen, ein ärztliches Attest, usw.). Dementsprechend werden alle Leistungen in diesem Abschnitt vorbehaltlich der Annahme durch und die Verfügbarkeit von Transportunternehmen erbracht.

WAS IST DURCH UNS VERSICHERT?

Welche medizinischen Kosten im Ausland sind während der Reise durch diese Police versichert?

Wenn Sie während Ihrer Reise erkranken oder einen Unfall erleiden, zahlen wir die Differenz zwischen den im Ausland entstandenen Kosten und der Deckung dieser Kosten durch Ihren Sozialversicherungsträger und Ihre Zusatzversicherung. Das gilt für:

- Behandlungskosten
- Kosten für von einem Arzt oder Chirurgen verordnete Arzneimittel;
- stationäre Behandlungskosten;
- Kosten für den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus im Krankenwagen, wenn dieser von einem Arzt angeordnet wurde.

Wir übernehmen die Kosten im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.

Welche medizinischen Kosten im Land Ihres üblichen Wohnsitzes sind während der Reise durch diese Police versichert?

Sie müssen sich so schnell wie möglich mit uns in Verbindung setzen, damit wir Hilfe organisieren können.

Wir werden Ihnen, wenn möglich, eine medizinische Konsultation auf elektronischem Weg mit unserem Ärzteteam anbieten.

Wenn Sie unerwartet krank werden oder einen Unfall im Land Ihres gewöhnlichen Aufenthalts haben, während Ihrer Reise, organisieren und/oder übernehmen wir:

- die medizinischen Aufwendungen und die von unserem medizinischen Team genehmigten notwendigen diagnostischen Tests;
- die Kosten für einen Krankenhausaufenthalt;
- die von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen Medikamente. Wir übernehmen die Kosten für diese Medikamente nicht für Behandlungen, die über das Ende der Reise hinausgehen oder chronisch werden;
- Kosten eines Krankentransports, der von einem Arzt für einen Ortswechsel vor Ort verordnet wurde.

Während Ihrer Kreuzfahrt übernehmen wir alle medizinischen Kosten, die an Bord entstehen.

Wir übernehmen die Kosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Sind Sie versichert, wenn wir nicht direkt an der medizinischen Assistance beteiligt waren oder wenn Sie sich trotz Anratens unseres Vertrauensarztes dazu entschliessen, nicht nach Hause zurückzukehren?

Ja. Wenn wir aus Gründen der Dringlichkeit nicht direkt in den medizinischen Ablauf eingegriffen haben, müssen Sie uns zur Übernahme der Behandlungskosten Kopien der entsprechenden Rechnungen, einen vollständigen Arztbericht mit Einzelheiten zu den Umständen, zur Diagnose und Behandlung des Unfalls oder der Krankheit sowie Belege für die Kostenübernahme durch Ihre Sozialversicherung und Ihre Krankenzusatzversicherung vorlegen.

Wenn unser Vertrauensarzt ein Datum festlegt, an dem Sie in Ihr Heimatland zurückgebracht werden können, Sie sich aber entscheiden, im Ausland zu bleiben, beschränkt sich unsere Leistung gemäss diesem Abschnitt der Police nach diesem Datum auf die Übernahme der Kosten, die wir getragen hätten, wenn Ihr Rücktransport an dem von unserem Vertrauensarzt festgelegten Datum stattgefunden hätte.

Was passiert, wenn Sie in einem Notfall in ein Krankenhaus gebracht werden müssen?

Wenn Sie während Ihrer Reise krank werden oder einen Unfall haben, der es Ihnen unmöglich macht, sich selbstständig in eine medizinische Einrichtung zu begeben, organisieren wir und übernehmen wir die folgenden Kosten:

- für Ihren Transport vom Hotel in das nächstgelegene Krankenhaus oder die nächstgelegene Klinik;
- für Ihre medizinische Versorgung während des Transports, wenn nötig.

Dieser Transport erfolgt nach unseren medizinischen Kriterien.

Wenn der Transfer vom Schiff aus organisiert wird, übernehmen wir die Kosten für diesen Transfer nur **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Ist eine medizinische Beratung möglich?

Rufen Sie uns an, wenn Sie medizinische Fragen haben, z. B. zum Verständnis von Testergebnissen, oder wenn Sie Informationen über Medikamente benötigen.

Unsere Ärzte werden Ihre Fragen beantworten und Sie beraten, können aber keine Behandlungen verschreiben oder Diagnosen stellen.

Telefonzeiten:

Täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr (spanische Zeitzone).

Kann mein Aufenthalt bei Krankheit oder Verletzung in einem Hotel verlängert werden?

Wenn Sie während Ihrer Reise unerwartet krank werden oder einen Unfall haben und:

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- Sie nicht ins Krankenhaus eingewiesen werden müssen,
- Sie nicht in der Lage sind, Ihre Reise fortzusetzen und

unser medizinisches Team Ihnen empfiehlt, Ihren Aufenthalt zu verlängern,

übernehmen wir die Kosten für Ihre Unterbringung **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind**. Wir übernehmen diese Kosten, wenn sie ursprünglich nicht für Ihre Reise vorgesehen waren.

Der Aufenthalt umfasst Unterkunft und Verpflegung.

Wie erhalte ich einen Krankentransport?

- Wenn Sie unerwartet krank werden oder einen Unfall haben und es an Ihrem Aufenthaltsort keine angemessenen Möglichkeiten gibt, Sie zu behandeln, werden wir Sie in das nächstgelegene Krankenhaus bringen, das für Ihre Behandlung ausgerüstet ist.
- Wenn Sie bereits aus dem Krankenhaus entlassen wurden, aber nicht in der Lage sind, Ihre Reise fortzusetzen oder Ihre geplante Reise bereits beendet ist, werden wir Sie zu Ihrer üblichen Adresse bringen.
- Wenn Sie für längere Zeit ins Krankenhaus müssen, Ihr Gesundheitszustand aber laut Ihrem behandelnden Arzt stabil ist und Sie reisefähig sind, werden wir Sie in Ihr Referenzkrankenhaus in der Nähe Ihres üblichen Wohnsitzes bringen.

Transfers werden ausschliesslich von unserem medizinischen Team beurteilt und genehmigt, wobei ausschliesslich medizinische Kriterien berücksichtigt werden.

Sobald Sie uns informiert haben, setzen sich unsere Ärzte mit Ihren behandelnden Ärzten in Verbindung.

Wir beurteilen, wie ernst Ihre Situation ist, um ggf. einen Transport genehmigen. Dabei werden nur medizinische Gründe berücksichtigt und uns stets an die geltenden internationalen Gesundheitsmassnahmen halten.

Wir werden diesen Transfer mit den folgenden Mitteln durchführen:

- Rettungsflugzeug (nur in Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten)
- Bahn
- Rettungshubschrauber
- Krankenwagen
- Linienflug
- allen anderen Mitteln, die unser Ärzteteam im jeweiligen Fall für am besten geeignet hält.

Transfers werden ausschliesslich von unserem medizinischen Team beurteilt und genehmigt, wobei ausschliesslich medizinische Kriterien berücksichtigt werden.

Wenn Sie sich an Bord des Schiffes befinden, werden wir Ihren Transfer erst organisieren und/oder bezahlen, wenn Sie sich an Land befinden.

Wenn Sie die Verlegung zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen ablehnen, die von unseren Ärzten festgelegt wurden, werden wir alle Leistungen und Kosten, die durch diese Entscheidung entstanden sind, stornieren.

Wenn der Transfer nicht von uns organisiert wird, zahlen wir die Kosten des Transfers bis zu dem in diesem Fall ausdrücklich angegebenen Höchstbetrag und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.

Werden die Kosten für die vorzeitige Rückreise des Mitreisenden übernommen?

Im Todesfall des Versicherten oder wenn wir den Transport oder die Rückführung eines Versicherten an ihren Wohnort organisiert haben und der Mitreisende nicht auf dem ursprünglich vorgesehenen Weg an ihren Wohnort zurückkehren können, übernehmen wir die Kosten für den Transport der Mitreisenden (a) an ihren Wohnort/ihre Wohnorte oder (b) an den Ort, an dem der Versicherte während der Reise ins Krankenhaus eingeliefert wurde, mit einem Linienflug (Economy Class) oder mit der Bahn (erste Klasse).

Wir übernehmen die Kosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind**.

Wie wird eine behinderte volljährige Person oder Ihr Kind unter 14 Jahren, die/das mit Ihnen reist, betreut?

Wenn Sie mit einer behinderten volljährigen Person oder einem Kind unter 14 Jahren reisen, die ebenfalls versichert sind, und es Ihnen während der Laufzeit der Police aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht möglich ist, sich um sie zu kümmern, und keine andere Person während der Reise anwesend ist, die sich um diese beiden Personen kümmern kann, übernehmen wir die Kosten für die Reise einer Person Ihrer Wahl oder einer von einem Familienmitglied (mit Wohnsitz in Ihrem Heimatland) benannten Person oder einer von uns ausgewählten Begleitung, so dass diese Person das Kind unter 14 Jahren oder den volljährigen Behinderten in der kürzestmöglichen Zeit an seinen Wohnort zurückbringen kann.

Wir übernehmen die Kosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Können wir im Ausland nicht erhältliche Arzneimittel versenden?

Falls Sie ein Arzneimittel benötigen, das im Ausland, an dem Ort, an dem Sie sich während Ihrer durch diese Police versicherten Reise aufhalten, nicht erhältlich ist, kümmern wir uns um die Beschaffung und den Versand dieses Arzneimittels auf geeignetem Wege und nach geltendem Recht.

UNSERE LEISTUNG BESCHRÄNKT SICH AUF DIE KOSTEN FÜR DEN TRANSPORT DES ARZNEIMITTELS, DESSEN KOSTEN ZU IHREN LASTEN GEHEN. SIE VERPFLICHTEN SICH, UNS GEGEN VORLAGE EINER RECHNUNG DEN KAUFPREIS DES ARZNEIMITTELS IN VOLLER HÖHE ZU ERSTATTEN.

Diese Versicherungsleistung wird unter den nachfolgenden Bedingungen gewährt, die alle erfüllt sein müssen:

- der Export des Arzneimittels in das fragliche Ausland ist erlaubt;
- der Import des Arzneimittels ins fragliche Ausland ist von diesem erlaubt; und
- in dem Land, in dem Sie sich während der durch diese Police versicherten Reise im Ausland befinden, ist ein entsprechendes Generikum oder ein entsprechender Wirkstoff nicht erhältlich.

Was passiert, wenn ich meine Reise wegen einer Krankheit oder Verletzung abbrechen muss?

Wir helfen Ihnen bei der Wiederaufnahme der geplanten Reise, wenn Sie diese aufgrund einer unvorhergesehenen oder schweren, durch Ihre Versicherung versicherten Krankheit oder eines Unfalls unterbrechen mussten, wenn unser Ärzteteam feststellt, dass Sie wieder gesund und reisefähig sind und die geplante Reise noch nicht beendet ist.

Wir organisieren und bezahlen für Sie bis zum nächsten Hafen Ihrer geplanten Reise:

- Linienflugticket in der Economy-Klasse und/oder
- Fahrkarte (erster Klasse)
- jedes andere Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir im jeweiligen Fall für angemessen halten,

für Sie und den versicherten Mitreisenden.

Wir treten ebenfalls ein, wenn Sie an Ihren Wohnort oder in ein Krankenhaus in der Nähe Ihres Wohnorts gebracht werden. Wenn in diesem Fall ein versicherter Mitreisender mit Ihnen gereist ist, organisieren und bezahlen wir auch dessen Transfer, damit er die geplante Reise fortsetzen kann.

Wir übernehmen auch die Kosten für einen Hotelaufenthalt, bis Sie in der Lage sind, die geplante Reise im nächsten Hafen fortzusetzen, bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Der Aufenthalt umfasst Unterkunft und Verpflegung für Sie und den versicherten Mitreisenden, der mit Ihnen gereist wäre.

Wir treten ein, wenn wir Ihnen bei der Fortführung Ihrer geplanten Reise gemäss der Versicherungsleistung „Fortsetzung der Reiseroute“ geholfen haben und Sie bei Ankunft am Treffpunkt vor dem geplanten Datum die von Ihnen gebuchte Reise noch nicht durchführen können.

Diese Leistung ist eine Alternative zu „Medizinischer Transport von Kranken und Verletzten“. Diese Leistungen können nicht kumuliert werden.

Was passiert, wenn Sie im Ausland stationär behandelt werden müssen?

Wenn Sie während Ihrer Reise aufgrund einer unvorhergesehenen Krankheit oder eines Unfalls ins Krankenhaus eingeliefert werden, zahlen wir einem versicherten Mitreisenden die Kosten für einen Hotelaufenthalt, damit er Sie während Ihres Krankenhausaufenthalts betreuen kann.

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

Wenn Sie minderjährig sind und nicht stationär behandelt werden, aber in der Unterkunft bleiben oder Ihren Aufenthalt auf ärztliche Anordnung verlängern müssen, übernehmen wir die Kosten für den Aufenthalt im Zusammenhang mit dem versicherten Mitreisenden, damit er Sie betreuen kann.

Wir übernehmen für Ihren Mitreisenden die Hotelkosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Der Aufenthalt umfasst Unterkunft und Verpflegung.

Wir übernehmen diese Kosten, wenn sie ursprünglich nicht für Ihre Reise vorgesehen waren.

Wir übernehmen ebenfalls die Kosten für den notwendigen Transport des versicherten Mitreisenden, um Sie täglich vom Hotel aus in dem Krankenhaus zu besuchen, in dem Sie sich befinden.

Wir übernehmen diese Transportkosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Damit wir Ihrem Mitreisenden diese Kosten erstatten können, müssen Sie uns eine Kopie der Rechnungen und/oder Tickets sowie einen Zahlungsnachweis vorlegen. Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Was passiert, wenn Sie im Ausland länger als 5 Tage stationär behandelt werden müssen, ohne dass ein Familienmitglied an Ihrer Seite ist?

Wenn Sie während der Reise länger als fünf Tage ins Krankenhaus müssen und kein Familienmitglied an Ihrer Seite ist, übernehmen wir die Kosten für eine Person Ihrer Wahl aus Ihrem Heimatland für:

- einen Hin- und Rückflug (Linienflug in der Economy-Klasse) oder
- eine Hin- und Rückfahrt mit der Bahn (erster Klasse) oder

jedes andere Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir im jeweiligen Fall für angemessen halten.

Wenn Sie minderjährig sind:

Szenario A:

Sie werden länger als zwei Tage stationär behandelt und haben keinen unmittelbaren Familienangehörigen an Ihrer Seite. Wir organisieren und bezahlen die Reise von zwei Personen aus dem Land, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Szenario B:

Sie müssen nicht stationär behandelt werden, aber an Land bleiben oder Ihren Landaufenthalt auf ärztliche Anordnung verlängern und haben keinen unmittelbaren Familienangehörigen an Ihrer Seite. Wir organisieren und bezahlen die Reise für eine Person aus dem Land Ihres Wohnsitzes, die Sie ab dem Zeitpunkt betreut, an dem Sie allein bleiben müssen.

Im Rahmen dieser Leistung übernehmen wir ebenfalls die Kosten für den Hotelaufenthalt des/der Familienangehörigen, der/die zu Ihnen gereist ist/sind, um Sie zu betreuen, bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Höchstbeträgen.

Der Aufenthalt umfasst Unterkunft und Verpflegung.

Gilt ebenfalls im Rahmen dieser Leistung: Wenn das Krankenhaus der/den Begleitperson(en) erlaubt, die zwecks Ihrer Betreuung zu Ihnen gereist sind, bei Ihnen zu bleiben, übernehmen wir die Kosten für den Aufenthalt dieser Person(en) im Krankenhaus bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Höchstbeträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Der Aufenthalt umfasst Unterkunft und Verpflegung.

Wenn wir die Kosten für den Aufenthalt im Krankenhaus nicht direkt übernehmen, muss/müssen uns die zu Ihnen gereiste(n) Person(en) eine Kopie der Rechnungen und einen Zahlungsnachweis zwecks Kostenerstattung vorlegen. Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Diese Leistung kann nicht zusätzlich zu einer anderen Leistung in Anspruch genommen werden, bei der wir die Kosten für den Aufenthalt eines Mitreisenden übernehmen.

Was passiert, wenn meine Begleitperson, die zu meiner Betreuung geschickt wurde, ebenfalls ins Krankenhaus eingeliefert wird?

Wenn die Person, die wir zu Ihrer Betreuung geschickt haben, aufgrund einer unvorhergesehenen Krankheit oder eines Unfalls ins Krankenhaus eingeliefert wird, übernehmen wir die Kosten für diesen Krankenhausaufenthalt bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

Wir treten nur ein, wenn Sie ohne Begleitung eines Familienmitglieds ausserhalb der Schweiz reisen und aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls eine Betreuung benötigen und Sie diese Person während Ihres eigenen Krankenhausaufenthalts betreut.

Welche Kosten entstehen für die Rückführung des Leichnams und Bestattung im Falle des Todes eines Versicherten während der Reise?

Wenn Sie aus irgendeinem Grund während Ihrer Reise versterben, werden wir Ihre sterbliche Hülle bzw. Ihre Asche in das Land Ihres Wohnsitzes an den Ort der Beerdigung oder Einäscherung in der Gemeinde Ihres Wohnsitzes befördern.

Wir übernehmen die folgenden Kosten:

- Überführung der sterblichen Hülle
- Einbalsamierung
- obligatorischer Mindestsarg
- Formalitäten im Zusammenhang mit der Überführung

Wir zahlen nicht für andere damit zusammenhängende Ausgaben, wie z. B. Bestattungsdienste und Beerdigung.

Bei einer Einäscherung am Sterbeort übernehmen wir:

- die Kosten für die Einäscherung und
- die Überführung der Urne mit der Asche.

Wenn aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen eine Begleitperson für die Überführung der Urne an Ihren Wohnort erforderlich ist, organisieren und bezahlen wir die Reise einer Person aus dem Land Ihres Wohnsitzes.

Die Hin- und Rückreise dieser Person erfolgt mit:

Linienflugticket in der Economy-Klasse und/oder

Fahrkarte (erster Klasse),

jedem anderen Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir im jeweiligen Fall für angemessen halten.

Wenn die Überführung zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen, die von uns entschieden wurden, verweigert wird, werden alle Leistungen und Kosten, die durch diese Entscheidung verursacht wurden, von uns storniert.

Wenn die Überführung aus anderen Gründen als der Organisation der Überführung selbst nicht durchgeführt werden kann, tragen wir die Kosten für die Einlagerung während der ersten fünfzehn (15) Tage.

Wenn die Überführung nicht von uns organisiert wird, übernehmen wir die Überführungskosten nur **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Kosten für die Begleitung der sterblichen Hülle

Wenn Sie während der Reise versterben und es niemanden gibt, der Ihre sterbliche Hülle, sobald diese an Land ist, während der Überführung zum Ort der Beisetzung begleitet, organisieren und bezahlen wir die Hin- und Rückreise einer Begleitperson.

- Die Hin- und Rückreise der Begleitperson erfolgt mit:
- Linienflugticket in der Economy-Klasse und/oder
- Fahrkarte (erster Klasse),
- jedem anderen Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir im jeweiligen Fall für angemessen halten.

Wenn es sich bei dem Transportmittel um ein Flugzeug handelt, muss Ihre Begleitperson möglicherweise mit einem anderen Transportmittel reisen als dem, mit dem Ihre sterbliche Hülle befördert wird.

Die Person, die aus dem Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts reist, um Ihre sterbliche Hülle, sobald sie sich auf festem Boden befindet, auf dem Rückweg zu begleiten, ist von Ihrem nächsten Angehörigen zu benennen.

Wir übernehmen auch für die Begleitperson die Hotelkosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Der Aufenthalt umfasst Unterkunft und Verpflegung.

Damit wir diese Kosten erstatten können, muss uns die Begleitperson eine Kopie der Rechnungen sowie einen Zahlungsnachweis vorlegen. Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Kann ich bei einem Krankenhausaufenthalt entschädigt werden?

Wenn Sie während Ihrer Reise unerwartet erkranken oder einen Unfall haben und ausserhalb der Provinz Ihres Wohnortes ins Krankenhaus eingeliefert werden, entschädigen wir Sie für jeden Tag des Krankenhausaufenthalts.

Wir entschädigen Sie für jeden Tag ab dem elften Tag **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Die Entschädigung endet, wenn:

- Sie aus dem Krankenhaus entlassen werden,
- Sie in ein Krankenhaus in Ihrer Heimatprovinz verlegt werden;
- Sie an Ihren Wohnort verlegt werden.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Ausschlüsse, die sich auf diese Versicherung beziehen, finden Sie hier.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Ausschlüsse, die für alle Versicherungsleistungen gelten.

Dies sind, sofern nicht ausdrücklich in der entsprechenden Versicherung enthalten, Schäden, Situationen, Ausgaben und Folgen, die sich ergeben aus:

- Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie für den Erwerb, die Implantation, die Extraktion und/oder die Reparatur von Prothesen (verstanden als jedes Element, das ein Organ oder einen Körperteil ersetzt oder dessen Funktionalität wiederherstellt), anatomischen Teilen, Osteosynthesematerial und orthopädischem Material mit Kosten von mehr als 100 Euro.
- Wurzelkanalbehandlungen, ästhetische Rekonstruktionen früherer Zahnbehandlungen, Prothesen, Kronen und Zahnimplantate.
- Insbesondere ist die Erstattung von Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten von weniger als 50 CHF ausgeschlossen.
- Handlungen, die auf fahrlässige Gefährdung oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind; Ausgaben, die sich aus kriminellen Handlungen und Ihrer Teilnahme an Glücksspielen, Herausforderungen oder Kämpfen ergeben, ausser in Fällen von Notwehr und/oder wenn Ihr Leben in Gefahr ist.
- Folgen des Führens von Fahrzeugen auf Strassen, die keine richtigen Strassen sind oder sich nicht für den Verkehr eignen.
- Die berufliche Ausübung von sportlichen und/oder Abenteueraktivitäten oder für die ein Entgelt gezahlt wird (einschliesslich Training). Diese Praktiken sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherte an offiziellen oder an von Verbänden organisierten Wettkämpfen teilnimmt.
- Ausgeschlossen ist auch die Ausübung von gefährlichen oder risikoreichen Sport- oder Freizeitaktivitäten als Amateur, wie unten aufgeführt bzw. ähnlichen Aktivitäten:
- Führen von Kraftfahrzeugen bei Rennen oder Rallyes
- Motorbootfahren ohne Fahrer
- Boxen, Gewichtheben, Ringen (in seinen verschiedenen Klassen), Kampfsportarten
- Bergsteigen aller Art, Alpinismus, Klettersteig, Klettern, Zugang zu Gletschern, Höhlenforschung, Rafting, Hydrospeed, Canyoning, Abseilen, Psicobloc, Wildwasserkanu, Busbob, Hydrobob, Ultratube
- Jede Sportart, die in einer Höhe von mehr als 3.500 m ausgeübt wird
- Wasser-, Unterwasser- und Tauchsport; Canyoning, Wasserski, Unterwasserjagd, Höhlentauchen, Surfen, Kitesurfen / Fly Surfing, Bodyboard, Jetski, Barfusssegeln
- Free Ride, Downhill-Bike, Freeride-Mountainbike, Ultrarails, Duathlon, Triathlon, Rollski auf Bergstrassen, Halfpipe
- Slackline, Highline, Rap Jumping, Bungee Jumping, Klippenspringen, Coasteering, Parkour

NICHT-MEDIZINISCHE ASSISTANCELEISTUNGEN

Sie sind vom Tag der Abreise bis zum letzten Tag der Reise versichert.

Können Sie im Ausland einen Telefondolmetscherdienst nutzen?

Wenn Sie während Ihrer Reise ins Ausland einen telefonischen Übersetzungsdienst benötigen, bieten wir Ihnen diesen in den folgenden Sprachen an:

- * Spanisch
- * Englisch
- * Französisch
- * Deutsch

Wir helfen Ihnen auch bei der Kontaktaufnahme mit den Dolmetschern. Eventuelle Ausgaben gehen zu Ihren Lasten.

Welche Kosten fallen für das Öffnen und Reparieren von Tresoren und Safes an?

Wenn Sie während Ihrer Reise den Schlüssel für den Safe, den Sie im Hotel benutzen, verlieren oder er Ihnen gestohlen wird, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen und die Reparatur bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Für die Erstattung Ihrer Kosten müssen Sie uns eine Kopie der entsprechenden Rechnungen und einen Zahlungsnachweis vorlegen. Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten. Sie müssen uns die bei der Polizei oder den zuständigen Behörden eingereichte Anzeige vorlegen.

Sind Sie gegen den Verlust von Schlüsseln für den Hauptwohnsitz versichert?

Wenn Sie während Ihrer Reise den Schlüssel für Ihren Hauptwohnsitz verlieren oder er Ihnen gestohlen wird, übernehmen wir die Kosten für den Schlüsseldienst bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Damit wir diese Kosten bezahlen können, müssen Sie uns eine Kopie der Rechnung des Schlüsseldienstes und einen Zahlungsnachweis sowie die Meldung des Diebstahls oder Verlusts bei der Polizei oder den zuständigen Behörden vorlegen. Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Sind Sie bei einer Reiseverzögerung versichert?

Wenn sich Ihr Reiseantritt gegenüber dem geplanten Zeitplan verzögert, übernehmen wir die tatsächlichen Kosten für den notwendigen Kauf von Kleidung, Lebensmitteln und der wichtigsten Hygieneartikel **bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen**. Sie müssen die Einkäufe an dem Ort tätigen, an dem die Verspätung eingetreten ist.

Damit wir Ihnen diese Kosten erstatten können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Frist beträgt über 6 Stunden.
- Die Verspätung ist auf Gründe zurückzuführen, die ausserhalb Ihrer Kontrolle liegen.
- Für die Verspätung ist der Beförderer verantwortlich.

Darüber hinaus müssen Sie uns vorlegen:

- Kopien von Rechnungen und die Zahlungsnachweise (Rechnungen oder Quittungen müssen Details enthalten) und
- die Kopie des vom Beförderer ausgestellten Verspätungsbelegs.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Wir übernehmen die Kosten nur, wenn die Verspätung bei regulären Transportmitteln aufgetreten ist.

WIR ÜBERNEHMEN NUR DIE KOSTEN, DIE NICHT VOM BEFÖRDERER ÜBERNOMMEN WURDEN.

Was passiert, wenn Sie Ihr Transportmittel aufgrund eines Wegeunfalls verpassen?

Wenn Sie Ihr Transportmittel verpassen, erhalten Sie von uns eine Kostenerstattung **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Bei Ihrem gebuchten Verkehrsmittel muss es sich um ein öffentliches, gemeinschaftliches, regelmässig verkehrendes Verkehrsmittel mit festen Fahrplänen und veröffentlichten Fahrplänen handeln.

Wir übernehmen die tatsächlichen Kosten für den notwendigen Kauf von Kleidung, Lebensmitteln und Hygieneartikeln, wenn Sie nicht zum Flughafen, Hafen, Bahnhof oder Busbahnhof gelangen konnten, von dem aus Ihr Transport gestartet wäre, weil Sie in dem Fahrzeug, das Sie für die Fahrt dorthin benutzten, einen Unfall erlitten haben.

Sie müssen die Einkäufe an dem Ort tätigen, an dem Sie das Transportmittel verpasst haben.

Damit wir Ihnen Ihre Ausgaben erstatten können, müssen Sie uns vorlegen:

- Unfallpartei bei einem privaten Fahrzeug,
- Nachweis des öffentlichen Transportunternehmens, aus dem auch die Nichterstattung von dessen Seite hervorgeht,
- Rechnungskopien für die Ausgaben und Zahlungsnachweise. Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten. Aus den Rechnungen oder Quittungen müssen Einzelheiten zu den gekauften Gegenständen hervorgehen.

Was passiert bei einer erzwungenen Reiseverlängerung?

Wenn Sie am Ende Ihrer Reise aus folgenden Gründen:

- Naturkatastrophen,
- Wetterereignisse,
- terroristische Handlungen

am Zielort bleiben müssen, übernehmen wir die Kosten für die Verlängerung Ihres Aufenthalts an dem Ort, an dem Sie sich befinden, oder an einem anderen Ort mit ähnlichen Merkmalen, die durch diese Situation verursacht werden, **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Um diese Kosten übernehmen zu können, benötigen wir eine Kopie der Rechnungen und einen Zahlungsnachweis sowie einen Nachweis, dass die Ereignisse stattgefunden haben.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Was passiert, wenn Sie Ihren Anschlussflug verpassen?

Wenn Sie den Anschlussflug zwischen zwei Linienflügen verpassen, zahlen wir die tatsächlichen Ausgaben für den notwendigen Kauf von Kleidung, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie die Transportkosten, die Ihnen möglicherweise entstehen, bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Sie müssen die Einkäufe/Ausgaben an dem Ort tätigen, an dem Sie den Anschluss verpasst haben.

Damit wir Ihnen diese Kosten erstatten können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Frist beträgt über 6 Stunden.
- Die Verspätung ist auf Gründe zurückzuführen, die ausserhalb Ihrer Kontrolle liegen.
- Für die Verspätung ist der Beförderer verantwortlich.

Darüber hinaus müssen Sie uns übermitteln:

- Rechnungskopien und Zahlungsnachweise (aus den Rechnungen oder Quittungen müssen die Einzelheiten hervorgehen), und
- die Kopie des vom Beförderer ausgestellten Verspätungsbelegs.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Wir übernehmen die Kosten nur, wenn der verpasste Reiseanschluss bei einem regulären Flug aufgetreten ist.

Wir übernehmen nur die Kosten, die nicht vom Beförderer übernommen wurden.

Was passiert bei einer Reiseverzögerung aufgrund einer „Überbuchung“ im Luftverkehr?

Wenn sich der Transport aufgrund einer Überbuchung zur geplanten Abreisezeit verspätet, zahlen wir die tatsächlichen Kosten für den notwendigen Kauf von Kleidung, Lebensmitteln und wichtigen Hygieneartikeln bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.

Eine Überbuchung liegt vor, wenn der Beförderer mehr Sitzplätze verkauft, als verfügbar sind.

Sie müssen die Einkäufe an dem Ort tätigen, an dem die Verspätung eingetreten ist.

Damit wir Ihnen diese Kosten erstatten können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die Frist beträgt über 6 Stunden.
- Die Verspätung ist auf Gründe zurückzuführen, die ausserhalb Ihrer Kontrolle liegen.
- Für die Verspätung ist der Beförderer verantwortlich.

Darüber hinaus müssen Sie uns übermitteln:

- Rechnungskopien und Zahlungsnachweise (aus den Rechnungen oder Quittungen müssen die Einzelheiten hervorgehen), und
- die Kopie des vom Beförderer ausgestellten Verspätungsbelegs.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Wir übernehmen die Kosten nur, wenn die Verspätung bei einem regulären Flug aufgetreten ist.

Wir übernehmen nur die Kosten, die nicht vom Beförderer übernommen wurden.

Die Höhe dieser Kosten entspricht dem Preis für das ursprüngliche Ticket oder liegt darunter.

Was passiert, wenn ich während meiner Reise Aktivitäten und Dienstleistungen verpasse?

Wenn Sie während Ihrer Reise ursprünglich gebuchte Aktivitäten oder Dienstleistungen versäumen oder Ihnen aufgrund von Verspätungen oder Annullierungen des geplanten Transportmittels Mehrkosten entstehen, übernehmen wir diese **bis zu den in der Tariflichen Leistungszusage genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen**.

Dabei kann es sich um eine Busfahrt für eine Besichtigung, eine Mahlzeit usw. handeln.

Die Gründe für Verspätungen oder den Ausfall der Transportmittel können sein:

- Pannen,
- ungünstige Witterungsbedingungen,
- höhere Gewalt,

wobei höhere Gewalt ein unvorhersehbares, unabänderliches und äusseres Ereignis ist, das während Ihrer Reise eintritt und nicht in der Verantwortung des Reiseveranstalters liegt.

- Damit wir Ihnen diese Kosten erstatten können, müssen Sie uns vorlegen:
- die entsprechenden Rechnungskopien und Zahlungsnachweise, oder
- die entsprechenden Belege
- sowie einen Nachweis, dass Sie nicht bereits vom Beförderer entschädigt wurden.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Sie müssen uns ein Dokument vorlegen, das die unvorhergesehenen zusätzlichen Ausgaben nachweist. Diese Ausgaben müssen eine direkte Folge davon sein, dass Sie Ihre Reise nicht fortsetzen konnten.

Wenn Sie Ihre Reise vollständig stornieren, gilt anstelle dieser Leistung die Leistung „Reiserücktritt“.

Was passiert, wenn ein enges Familienmitglied während meiner Reise verstirbt?

Wenn während Ihrer Reise ein Familienmitglied in Ihrem Heimatland stirbt, organisieren und bezahlen wir die Reise, damit Sie früher an Ihren Wohnort zurückkehren können.

Ihre Rückkehr kann erfolgen mit:

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- Linienflug in der Economy-Klasse und/oder
- Bahn (in der ersten Klasse) oder
- jedem anderen Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir im jeweiligen Fall für angemessen halten.

Wir übernehmen die Kosten für Ihre Rückreise nur, wenn:

- Ihre geplante Rückreise nicht am Tag nach diesem Antrag stattfindet,
- die Reise innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod stattfindet.

Die Reise wird nach unseren Kriterien und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Transportmitteln organisiert.

Was passiert bei einer Krankenhauseinweisung eines engen Familienmitglieds während meiner Reise?

Wenn ein Familienmitglied während Ihrer Reise unerwartet und unvorhergesehen in ein Krankenhaus in Ihrem Wohnsitzland eingeliefert wird, organisieren und bezahlen wir die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthalts.

Ihre Rückkehr kann erfolgen mit:

- einem normalen Linienflug (Economy-Klasse),
- Bahn (in der ersten Klasse) oder
- jedem anderen Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir für angemessen halten.

Die Krankenhauseinweisung muss nach Beginn der Reise stattgefunden haben. Der Grund für den Krankenhausaufenthalt muss ein Unfall oder eine schwere Krankheit sein und eine voraussichtliche Dauer von über 5 Tagen haben.

Was passiert, wenn während meiner Reise in meinem Heimatland ein schwerer Unfall passiert?

Wenn sich während Ihrer Reise ein schwerer Unfall an Ihrer üblichen Adresse oder in Ihren Geschäftsräumen ereignet, zahlen wir Ihnen einen Hin- und Rückflug, damit Sie an Ihren Wohnort zurückkehren können, mit:

- Linienflug in der Economy-Klasse und/oder
- der Bahn (in der ersten Klasse) oder
- jedem anderen Transport- und/oder Anschlussmittel, das wir im jeweiligen Fall für angemessen halten.

Bei einem schweren Unfall in Ihren Geschäftsräumen übernehmen wir die Reisekosten nur, wenn Ihre Anwesenheit unerlässlich ist und Sie nicht durch eine dritte Person vertreten werden können.

Ein schwerer Unfall liegt vor, wenn dessen Folgen die oben bezeichneten Räumlichkeiten verändern und durch Feuer, Diebstahl, Explosion, Überschwemmung oder Naturgewalten verursacht wurden.

Was passiert, wenn ich an Ausflügen oder Besichtigungen nicht teilnehmen kann?

Wenn Sie während Ihrer Reise nicht in der Lage sind, die bereits geplanten Besichtigungen durchzuführen, zahlen wir die entstandenen Kosten **bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen**.

Wir übernehmen die entstandenen Kosten, wenn Sie geplante Besuche aufgrund:

- einer Panne oder Verspätung des Transportmittels, das Sie benutzen wollten, nicht wahrnehmen können. In diesem Fall übernehmen wir nur die Kosten, die nicht von der Schifffahrtsgesellschaft übernommen wurden.
- der Inanspruchnahme anderer Leistungen dieser Versicherung (ausser Erstattungsleistungen).

Sind Sie für die Kosten einer alternativen Beförderung aufgrund eines verpassten Anschlusses versichert?

Wenn Sie den Anschluss mit dem vertraglich vereinbarten öffentlichen Verkehrsmittel verpassen, zahlen wir bis zu den **in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen die Kosten für die Beförderung** zum nächsten Hafen Ihrer geplanten Reise, wenn das vorherige öffentliche Verkehrsmittel verspätet ist oder annulliert wurde aufgrund von:

- technischem Versagen,
- Streik oder Sozialkonflikt,
- ungünstigen Witterungsbedingungen,
- Naturkatastrophen,

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- besonderen Naturereignissen,

Eingreifen der Behörden oder anderen Personen mittels Gewalt.

Wir übernehmen nur die Kosten, die nicht vom Beförderer übernommen wurden.

Informationsdienst

Wir bieten Ihnen einen Informationsdienst rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.

Folgende Informationen werden bereitgestellt:

- touristische Informationen,
- Informationen über administrative Formalitäten,
- medizinische Informationen zu Impfungen und medizinischen Reiseanforderungen,
- Informationen über die Reisebedingungen und das Leben vor Ort,
- Informationen zu Transportmitteln, Unterkünften, Restaurants, Einkaufszentren, Freizeitzentren etc.,
- fahrzeugbezogene Informationen wie Werkstätten, Tankstellen, Versicherungsgesellschaften.

Sind Vorauszahlungen für ein Krankenhaus im Ausland versichert?

Wenn Sie während Ihrer Reise in eine medizinische Einrichtung eingewiesen werden müssen, helfen wir Ihnen bei der Abwicklung der notwendigen Behördengänge.

Wenn Sie darüber hinaus eine Sicherheit für die Bezahlung der Leistungen hinterlegen und/oder eine Vorauszahlung leisten müssen, werden wir **im Rahmen der in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen** in Vorleistung gehen, wenn Sie keine Möglichkeit haben, dies zu tun.

Wir behalten uns das Recht vor, von Ihnen eine Bankgarantie oder Sicherheit zu verlangen, um die Rückzahlung des gesamten Vorschusses abzusichern.

Sind Sie versichert, wenn Sie nach einem Verkehrsunfall im Ausland eine Kautions hinterlegen müssen?

Wenn Sie aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland während einer durch diese Police versicherten Reise eingesperrt oder festgenommen werden, leisten wir einen Vorschuss in Höhe der Kautions, die von den zuständigen Behörden verlangt wird.

Wir übernehmen die Kosten **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Wir behalten uns das Recht vor, von Ihnen eine Bankgarantie oder Sicherheit zu verlangen, um die Rückzahlung des gesamten Vorschusses abzusichern.

Sind Sie für anfallende Anwaltskosten im Ausland versichert?

Falls Sie aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland während einer durch diese Police versicherten Reise eingesperrt oder inhaftiert werden, zahlen wir einen Vorschuss auf die Anwaltskosten an die von Ihnen benannten Personen, damit Sie nach dem Verkehrsunfall rechtlichen Beistand erhalten.

Wir übernehmen die Kosten für die engagierten Anwälte **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind**, damit Sie nach einem Verkehrsunfall rechtlichen Beistand erhalten.

Sind angefallene Kommunikationskosten versichert?

Wir erstatten Ihnen **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind**, die Kosten, die Ihnen entstanden sind, um uns zu kontaktieren, wenn Sie Hilfe benötigen.

Dazu gehören Ausgaben für Telefonate, Faxe oder ähnliche Verfahren.

Um diese Kosten übernehmen zu können, benötigen wir eine Kopie der Rechnungen und einen Zahlungsnachweis.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten. Aus den Rechnungen bzw. Quittungen müssen Einzelheiten hervorgehen.

REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Was ist durch uns versichert?

Sie sind vom Tag der Abreise bis zum letzten Tag der Reise versichert.

Suche und Lokalisierung von Gepäck

Wenn die Fluggesellschaft während Ihrer Reise Ihr Gepäck verliert oder die Auslieferung verzögert:

- Wir unterstützen Sie bei der Organisation der Suche und Lokalisierung und
- Informieren Sie darüber, wie Sie bei der Fluggesellschaft reklamieren müssen.

Verlust oder Beschädigung von Gepäck durch den Beförderer

Wir erstatten die Schäden/den Verlust **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Für jeden Artikel wird für jedes Altersjahr 10 % des Kaufpreises abgezogen.

Dieser Abzug erfolgt im Rahmen der Abschreibung.

Wir leisten Ersatz:

- wenn der Beförderer (Flug- oder Kreuzfahrtunternehmen) Ihr aufgegebenes Gepäck endgültig verliert oder Ihnen schwere Schäden zufügt,
- wenn Ihr Gepäck oder ein Teil davon beim Einchecken gestohlen wird.

Damit wir Sie entschädigen können, müssen Sie uns vorlegen:

- eine detaillierte und Liste der verlorenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände, mit den entsprechenden Wertangaben. Bitte geben Sie auch das Kaufdatum dieser Gegenstände an.
- den Abriss des Gepäckaufklebers,
- einen von der Flug- oder Kreuzfahrtgesellschaft ausgestellten Nachweis über Verlust oder Beschädigung,
- das Dokument, aus dem die Entscheidung der Flug- oder Kreuzfahrtgesellschaft über Ihren Fall hervorgeht (ob Sie entschädigt wurden oder nicht und wie hoch Sie entschädigt wurden),
- bei einem Diebstahl die Anzeige, die von der Polizei oder den zuständigen Behörden des Ortes, an dem der Diebstahl stattgefunden hat, aufgenommen wurde.

Wir entschädigen nur die Beträge, die nicht vom Beförderer (Flug- oder Kreuzfahrtunternehmen) übernommen wurden.

Wir entschädigen nicht:

- **Diebstahl oder einfachen Verlust des Gepäcks,**
- **nicht registriertes Gepäck,**
- **Teile und Zubehör eines Gegenstands (z. B. den Deckel eines Objektivs eines Fotoapparats),**
- **elektronische und digitale Geräte,**
- **Geld und Schmuck,**
- **Dokumente.**

Beschädigung und Diebstahl von nicht registriertem Gepäck

Wir erstatten die Schäden/den Verlust **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Für jeden Artikel wird für jedes Altersjahr 10 % des Kaufpreises abgezogen.

Dieser Abzug erfolgt im Rahmen der Abschreibung.

Wir treten während Ihrer Reise ein, wenn:

- Ihr Gepäck gestohlen wird,
- Ihr Gepäck so beschädigt wird, dass es nicht mehr funktionstüchtig ist (ästhetische Schäden ausgenommen). Diese Schäden müssen durch einen Diebstahl oder durch Ursachen entstanden sein, auf die Sie keinen Einfluss hatten.

Damit wir Sie entschädigen können, müssen Sie uns übermitteln:

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- eine detaillierte Liste der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände, mit den entsprechenden Wertangaben. Bitte geben Sie auch das Kaufdatum dieser Gegenstände an.
- die Anzeige, die von der Polizei oder den zuständigen Behörden des Ortes, an dem der Vorfall stattgefunden hat, aufgenommen wurde,
- die Reklamation bei der öffentlichen Einrichtung, bei der der Vorfall stattgefunden hat,
- das Dokument, aus dem die Entscheidung der Versicherung der öffentlichen Einrichtung über Ihren Fall hervorgeht (ob Sie entschädigt werden oder nicht und wie hoch Sie entschädigt wurden).

Wir übernehmen nur die Beträge, die von keinem Dritten gezahlt wurden (z. B. von einer Versicherung des Hotels oder eines Busunternehmens).

Wir entschädigen nicht:

- **Gepäckdiebstahl,**
- **Diebstahl von Gepäck aus einem Fahrzeug oder einem Zelt,**
- **Geld und Schmuck,**
- **Dokumente,**
- **Teile und Zubehör eines Gegenstands (z. B. den Deckel eines Objektivs eines Fotoapparats).**

Diebstahl von Wertgegenständen

Wir erstatten den Verlust **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.**

Wir treten ein, wenn Ihre Wertgegenstände während Ihrer Reise:

- gestohlen wurden oder
- durch einen versuchten Diebstahl beschädigt wurden.

Als Wertgegenstände gelten:

Schmuck, Uhren, Feinmetallwaren, Leder, Bilder, Kunstgegenstände, Goldschmiedewaren aus Edelmetallen, Unikate, Fotoapparate und Zubehör für Radio, Tonaufnahme oder Bildaufzeichnung oder -wiedergabe sowie deren Zubehör, Computerausrüstung aller Art, Mobiltelefone, ferngesteuerte Modelle und Zubehör.

Damit wir Sie entschädigen können, müssen Sie uns die Anzeige bei der Polizei oder der zuständigen Behörden des Ortes, an dem der Diebstahl oder der versuchte Diebstahl stattgefunden hat, vorlegen. Diese Anzeige muss eine Liste und den ungefähren Wert der gestohlenen oder beschädigten Gegenstände enthalten.

Wir entschädigen nicht:

- **einfachen Diebstahl oder Verlust,**
- **Diebstahl von Gegenständen aus einem Fahrzeug oder einem Zelt,**
- **Teile und Zubehör eines Gegenstands (z. B. Ladegerät für ein Mobiltelefon),**
- **alle Schäden, die durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl oder durch Dritte, die die gestohlenen Gegenstände missbrauchen, verursacht sein könnten.**

Verspätetes Gepäck

Wir treten ein, wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden oder jede zweite Nacht beträgt und erstatten die Ausgaben für den notwendigen Kauf von Kleidung und wichtigen Hygieneartikeln.

Damit wir Ihnen diese Kosten erstatten können, müssen Sie uns vorlegen:

- Rechnungskopien für die Ausgaben und Zahlungsnachweise. Aus den Rechnungen oder Quittungen müssen Einzelheiten zu den gekauften Gegenständen hervorgehen.
- den Abriss des Gepäckaufklebers,
- den vom Beförderer ausgestellten Verspätungsbeleg Fluggesellschaft: P.I.R.),
- einen Nachweis des Beförderers, aus dem hervorgeht, dass Ihnen Ihr Gepäck zugestellt wurde. Aus diesem Dokument müssen das Datum und die Uhrzeit hervorgehen, zu denen Sie Ihr Gepäck erhalten haben.

Wir behalten uns das Recht vor, die Originale zu verlangen, wenn wir dies als notwendig erachten.

Wenn der Beförderer erklärt, dass Ihr Gepäck endgültig verloren gegangen ist, ziehen wir den gezahlten Betrag von dem Betrag ab, den wir zahlen, um Sie für „Verlust, Beschädigung und Diebstahl von Gepäck“ zu entschädigen.

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

Wir übernehmen diese Kosten nicht, wenn die Verspätung oder der Einkauf in der Provinz erfolgt, in der Sie Ihren Wohnsitz haben.

Kosten für die Ausleihe im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind ihe formeller Kleidung

Wir übernehmen die Kosten, die Sie für die Ausleihe formeller Kleidung, die für die Teilnahme an formellen oder protokollarischen Veranstaltungen an Bord des Schiffes erforderlich ist, zahlen mussten, **bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträgen und nach Abzug der Selbstbeteiligungen.**

Wir übernehmen diese Kosten, wenn während des Transfers in einem öffentlichen Verkehrsmittel:

- der Beförderer Ihr Gepäck verloren oder beschädigt hat,
- Ihr Gepäck gestohlen wurde.

Damit wir Ihnen diese Kosten erstatten können, müssen Sie uns übermitteln:

- eine detaillierte und Liste der verlorenen, beschädigten oder gestohlenen Kleidung, mit den entsprechenden Wertangaben,
- den Abriss des Gepäckaufklebers,
- einen vom Beförderer ausgestellten Nachweis über den Verlust oder die Beschädigung,
- das Dokument, aus dem die Entscheidung der Luftverkehrsgesellschaft über Ihren Fall hervorgeht (ob Sie entschädigt wurden oder nicht und wie hoch Sie entschädigt wurden),
- die Originalrechnungen der Ausleihe oder eine Kopie derselben und einen Zahlungsnachweis. Aus den Rechnungen oder Quittungen müssen die Einzelheiten hervorgehen.
- bei einem Diebstahl die Anzeige, die von der Polizei oder den zuständigen Behörden des Ortes, an dem der Diebstahl stattgefunden hat, aufgenommen wurde.

Wir erstatten Ihnen nur die Beträge, die nicht vom Beförderer übernommen wurden.

Wir übernehmen keine Leistungen bei:

- **Diebstahl,**
- **Gepäckdiebstahl aus einem Fahrzeug.**

Wenn der Beförderer erklärt, dass Ihr Gepäck endgültig verloren gegangen ist, ziehen wir den gezahlten Betrag von dem Betrag ab, den wir zahlen, um Sie für „Verlust, Beschädigung und Diebstahl von registriertem Gepäck“ zu entschädigen.

Verlorene oder gestohlene Reisedokumente

Bei Verlust oder Diebstahl Ihrer Reisedokumente während Ihrer Reise übernehmen wir Ihre Kosten für die Beschaffung neuer Dokumente an Ihrem Aufenthaltsort.

Wir übernehmen **im Rahmen der in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen** die Gebühren für die Beschaffung und den Ersatz der Ihnen abhanden gekommenen oder gestohlenen Dokumente, wenn es sich bei den abhanden gekommenen oder gestohlenen Reisedokumenten handelt um:

- Bankkarten, Bankschecks oder Reiseschecks,
- Reisepass oder nationaler Personalausweis,
- Visa.

Die Dokumente müssen unbedingt notwendig sein, um die Reise fortsetzen zu können.

Damit wir Sie Ihnen bezahlen können, müssen Sie uns vorlegen:

- den Nachweis, dass die Kosten bezahlt wurden,
- die Anzeige über den Diebstahl oder den Verlust der Dokumente, die von der Polizei oder den zuständigen Behörden aufgenommen wurde.

Wir zahlen nicht für Nachteile, die durch den Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten entstehen oder weil Dritte diese missbräuchlich verwenden.

Informationen über das Verfahren zur Sperrung von Karten

Wir informieren Sie über die Schritte, die Sie unternehmen müssen, um eine Bank- oder Nichtbankkarte bei Verlust oder Diebstahl zu sperren.

Die Karte muss von einem Kreditinstitut in der Schweiz ausgestellt worden sein.

Versand persönlicher Gegenstände

Wir organisieren und bezahlen den Versand von persönlichen Gegenständen, die Sie für Ihre Reise benötigen, in den folgenden Fällen:

- Sie haben diese an Ihrer üblichen Adresse vergessen,
- Sie haben sie an Ihrem Reiseort vergessen,
- Sie wurden nach einem schweren Diebstahl wiedergefunden und Sie sind bereits an Ihre übliche Adresse zurückgekehrt.

Zu den persönlichen Gegenständen, die für die Reise benötigt werden, gehören: Kontaktlinsen, Prothesen, Brillen, Kreditkarten, Führerschein, Personalausweis und Reisepass.

Wir senden sie an den Ort, an dem Sie sich befinden (Ihr übliches Reiseziel oder Ihre übliche Adresse, je nachdem, was zutrifft).

Wir übernehmen den Versand eines Pakets bis zu 10 kg.

Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung von Gepäck und persönlichen Gegenständen im Fahrzeug

Wenn Sie Ihr Gepäck oder Ihre persönlichen Gegenstände, das/die Sie in einem Fahrzeug transportieren:

- gestohlen wurden oder
- verschwinden oder
- nach einem Verkehrsunfall beschädigt werden,

leisten wir **im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind**, Entschädigung bei Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung.

Damit wir Sie entschädigen können, müssen Sie uns vorlegen:

- den von der Polizei oder den zuständigen Behörden angefertigten Unfallbericht oder eine Kopie desselben mit einer Liste und dem ungefähren Wert der gestohlenen Gegenstände,
- die Kopie des Unfallberichts oder der Rechnung für die Reparatur des Fahrzeugs oder des Gutachtens über die Schäden am Fahrzeug.

Wir leisten keine Entschädigung bei Diebstahl oder Gepäckdiebstahl sowie Diebstahl von Gegenständen, die:

- sich ausserhalb des Kofferraums des Fahrzeugs befanden,
- sich in Fahrzeugen befanden, die keine Kofferraumabdeckplatte haben, um sie vor Einsichtnahme von ausserhalb des Fahrzeugs zu schützen.

Was ist nicht versichert?

Ausschlüsse, die sich auf diese Versicherung beziehen, finden Sie hier.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Ausschlüsse, die für alle Versicherungsleistungen gelten.

Dies sind, sofern nicht ausdrücklich in der entsprechenden Versicherung enthalten, Schäden, Situationen, Ausgaben und Folgen, die sich ergeben aus:

- **Diebstahl oder einfacher Verlust von Gegenständen, Geld, Schmuck und Dokumenten aus Fahrzeugen oder Zelten,**
- **Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Gegenständen aus Zelten,**
- **Ereignissen, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie sich nicht am Abreiseort gemeldet haben, obwohl Sie dies hätten tun müssen.**
- **Wir ersetzen keine einzelnen Teile, aus denen sich ein Gegenstand zusammensetzt, oder Teile, die Zubehör eines Gegenstands sind.**
- **Die Erstattung der Kosten für die Ausstellung eines Reisepasses ist ausgeschlossen, wenn Sie keinen Beleg vorlegen, der vom Konsulat des Landes, in dem der Verlust eingetreten ist, ausgestellt wurde.**

WELCHE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN SIND FÜR DIE MELDUNG EINES SCHADENS NOTWENDIG?

- Ihr Name und Ihre Kontaktdaten;
- die Kopie der von der Fluggesellschaft ausgestellten Verlustmeldung oder ein gleichwertiges Dokument, sofern es sich um ein anderes Transportmittel handelt;
- die Verlustmeldung bei den zuständigen Behörden (Polizeibehörden oder gleichwertige Behörden in den betroffenen Ländern);
- die Liste der Gegenstände, die geraubt wurden oder verlustig gegangen sind und deren Wert (sowie die erforderlichen Unterlagen, um den Wert nachzuweisen, z. B. Rechnungen oder Quittungen);
- falls das Gepäck geraubt wurde, die Anzeige bei den zuständigen Behörden am Ort und zum Zeitpunkt des Raubs;
- Kopie der Bestätigungs-E-Mail oder der Belege für den Kauf der Reise.

AUSLANDS-PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AUSSER WINTERSPORT)

WAS IST DURCH UNS VERSICHERT?

Wir übernehmen den Schadenersatz für Körper- und Sachschäden und/oder alle Folgeschäden, für die Sie gemäss den in dem betreffenden Land geltenden Gesetzen über die Delikt- bzw. quasideliktische Haftung aufgrund eines Ereignisses, das während einer Reise eingetreten ist, einem Dritten gegenüber haften.

Sie müssen uns so schnell wie möglich schriftlich über jeden Vorfall informieren, der zu einer Entschädigungszahlung führen könnte.

Sie müssen uns alle gerichtlichen Anspruchsformulare, Vorladungen, Anspruchsschreiben oder andere Dokumente unmittelbar nach Erhalt zukommen lassen. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung keine Haftung anerkennen, keine Zahlungen leisten oder versprechen und keine Verhandlungen über einen Anspruch aufnehmen. Die Anerkennung des Sachverhalts stellt jedoch kein Haftungsanerkennnis dar, ebenso wenig wie die Tatsache, dass Sie dem Opfer Nothilfe geleistet haben, was eine angemessene Hilfeleistung darstellt, die jede Person erbringen würde.

Wir können Ihre Verteidigung übernehmen und den Prozess in Bezug auf die Tatsachen, Schäden und Verluste führen, die unter den in diesem Absatz beschriebenen Versicherungsschutz fallen.

Sie müssen sich an der Organisation Ihrer Verteidigung durch die Bereitstellung von Informationen und Dokumenten beteiligen, die Ihnen zur Verfügung stehen.

Die vorsorgliche Übernahme Ihrer Verteidigung ist nicht als Garantieranerkennung oder Anwendung des Versicherungsschutzes oder als Verpflichtung unsererseits auszulegen, Schäden und Verluste zu tragen, die möglicherweise nicht durch diese Police gedeckt sind.

Wenn der Anspruch nicht durch diese Police gedeckt ist und wir an Ihrer Stelle Beträge übernommen oder eine Anzahlung für Sie geleistet haben, behalten wir uns das Recht vor, von Ihnen die Rückerstattung aller dieser Beträge zu verlangen.

Wir treten ein, um die Zahlung der Entschädigung an den Dritten und ggf. die Verteidigungskosten bis zu den in der Tabelle der Versicherungsleistungen genannten Höchstbeträgen zu übernehmen.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wir treten für die im Abschnitt „Was ist durch uns versichert“ genannten und beschriebenen versicherten Ereignisse z

- jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung von Land-, Luft- oder See-/Flussfahrzeugen;
- Verluste und Schäden, die auf vorsätzliches oder arglistiges Verhalten des Versicherten, eines Familienmitglieds oder eines Mitreisenden zurückzuführen sind;

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls, die durch den Konsum alkoholischer Getränke (mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 0,5 Gramm pro Liter Blut oder 0,25 Milligramm pro Liter Atemluft im Falle eines Unfalls mit einem Fahrzeug) durch den Versicherten oder den Mitreisenden verursacht wurden;
- Konsum von Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten, die nicht ärztlich verordnet sind, durch den Versicherten oder den Mitreisenden;
- Folgen von Selbstmord, Selbstmordversuch oder Selbstverstümmelung eines Versicherten, eines Familienmitglieds oder eines Mitreisenden;
- Bürgerkrieg oder ausländischem Krieg, Unruhen, Aufstände, Aufruhr, Terrorismus, Sabotageakte, Streiks;
- Folgen des Zerfalls des Atomkerns sowie durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen Strahlung oder Bestrahlung aus einer Energiequelle mit radioaktivem Charakter;
- Folgen von Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, psychosomatischen Störungen oder depressiven Zuständen des Versicherten;
- Folgen der Beteiligung des Versicherten an Wetten, Wettbewerben oder Kämpfen;
- Folgen der Ausübung von Wettkampfsport, insbesondere von Autorennen und Rallyes;
- Folgen der Ausübung eines gefährlichen Sports oder einer gefährlichen Aktivität, die im Folgenden aufgelistet sind: Boxen, Gewichtheben, Ringen, Kampfsport, Bergsteigen, Bobfahren, Flaschentauchen, Höhlenforschung, Skispringen, Fallschirmspringen, Paragliding, Ultraleichtflugzeuge oder Segelflugzeuge, Turmspringen, Tiefseetauchen, Drachenfliegen, Klettern, Reiten, Heissluftballonfahren, Fechten, Rutschen, Motorsport, Verteidigungssport, Abenteuersport wie Rafting, Bungee-Jumping, Kajakfahren oder Wildwasserschwimmen, Kanufahren;
- Erdbewegungen, Überschwemmungen, Vulkanausbrüchen und allen von Naturgewalten verursachten Phänomenen;
- Folgen, die sich aus dem Gebrauch oder Besitz von Sprengstoffen oder Schusswaffen ergeben.

WELCHE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN SIND FÜR DIE MELDUNG EINES SCHADENS NOTWENDIG?

Zur Bearbeitung eines Schadensfalls müssen Sie uns die folgenden Dokumente vorlegen:

- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- den Anspruch des Dritten und die Daten des Dritten;
- die Beschreibung der Umstände des Ereignisses, aus dem sich Ihre Haftung ergeben könnte;
- die Aussagen eventueller Zeugen;
- Kopie der Bestätigungs-E-Mail oder der Belege für den Kauf der Reise.

UNFALLVERSICHERUNG

WAS IST DURCH UNS VERSICHERT?

Unfalltod

- im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.

Der Versicherer garantiert die Zahlung der festgelegten Versicherungssumme, wenn der Versicherte infolge eines Unfalls sofort oder aufgrund der Entwicklung der erlittenen Verletzungen innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Schadensfalls verstirbt.

Für Minderjährige unter 14 Jahren oder geschäftsunfähige Personen beläuft sich das Todesfallkapital ausschliesslich die tatsächlich nachgewiesenen Beerdigungskosten, die in keinem Fall die Versicherungssumme für diese Leistung oder einen Höchstbetrag von 3 000 CHF übersteigen dürfen.

Der Betrag der Leistungen, die im Falle einer dauerhaften Invalidität infolge desselben Unfalls übernommen werden, wird von den Leistungen abgezogen, die bei Tod aufgrund desselben Unfalls zu zahlen sind.

Dauerhafte Invalidität

- im Rahmen der Beträge und nach Abzug der Selbstbeteiligungen, die in der Tabelle der Versicherungsleistungen aufgeführt sind.

Der Versicherer garantiert die Zahlung der festgelegten Versicherungssumme im Falle einer vollständigen dauerhaften Invalidität des Versicherten, aufgrund der dieser keinen Beruf oder kein Gewerbe mehr ausüben kann.

Das Risiko einer dauerhaften vollständigen Erwerbsunfähigkeit gilt erst dann als eingetreten, wenn es durch einen Beschluss des zuständigen Verwaltungsorgans der Sozialversicherung oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung anerkannt wird.

Höchstentschädigungen durch die Versicherung bei dauerhafter Teil- und/oder Vollinvalidität

Bei einem durch den Vertrag versicherten Unfall, der zu einer versicherten dauerhaften Teil- und/oder Vollinvalidität führt, wird die Entschädigung um den Prozentsatz der Invalidität reduziert, den der Versicherte vor dem Datum des Unfalls hatte.

Unfälle, die direkt auf diese vorbestehenden Einschränkungen zurückzuführen sind, sind vollständig ausgeschlossen.

Invaliditätstabelle dauerhafte Teil- und/oder Vollinvalidität

- Vollständige Lähmung	100 %	
- Unheilbarer Wahnsinn	100 %	
- Vollständige Erblindung	100 %	
- Totalverlust eines Auges oder der Sehfähigkeit eines Auges		30 %
- Totalverlust eines Auges oder der Sehfähigkeit, wenn das andere Auge bereits blind war		70 %

Invaliditätstabelle dauerhafte Teil- und/oder Vollinvalidität (Forts.)

- Vollständige Taubheit	60 %	
- Vollständige Taubheit auf einem Ohr	15 %	
- Vollständige Taubheit auf einem Ohr, wenn das andere Ohr bereits taub war		30%
- Vollständige Abtrennung des Unterkiefers oder Totalverlust des Unterkiefers		25 %
- Vollständiger Verlust oder Vollinvalidität:		
• beider Arme, der Hände, der Beine oder der Füße	100 %	
• eines Arms oder eines Beins oder eines Fusses	100 %	
• einer Hand und eines Fusses	100 %	
• eines Arms oder einer Hand	60 % (rechts) und 50 % (links)	
• eines Daumens	20 % (rechts) und 16 % (links)	
• des Zeigefingers	16 % (rechts) und 13 % (links)	
• eines anderen Fingers der Hand	8 % (rechts) und 7 % (links)	
• Bewegung der Schulter	25 % (rechts) und 20 % (links)	
• Bewegung des Ellbogens	20 % (rechts) und 15 % (links)	
• Bewegung des Handgelenks	20 % (rechts) und 15 % (links)	
• Bein oberhalb des Knies	50 %	
• Bein im Bereich oder unterhalb des Knies, oder ganzer Fuss		40 %
• Grosszehe	10 %	
• einer der anderen Zehen	5 %	
• Bewegung der Hüfte oder des Knies	20 %	
• Bewegung des Knöchels	20 %	
• Bewegung des Subtalargelenks	10 %	
• Bewegung der Hals-, Brust- oder Lumbalwirbelsäule, mit oder ohne Beschwerden		
Neurologische Beeinträchtigungen		33 %
- Verkürzung des Beins um nicht weniger als fünf Zentimeter		15 %
- nicht verheilte Fraktur des Beins oder des Fusses		25 %
- nicht verheilte Fraktur der Kniescheibe		20 %

Die für rechts und links berücksichtigten Prozentsätze der Behinderung gelten für einen Rechtshänder. Wenn der Versicherte also Linkshänder ist, was nachgewiesen werden muss, gelten die oben genannten Prozentsätze umgekehrt.

Partielle anatomische Einschränkungen und Verluste werden proportional zum absoluten Verlust des betroffenen Gliedes oder Organs ausgeglichen. Die absolute Funktionsunfähigkeit einer Gliedmasse oder eines Organs gilt als vollständiger Verlust der Gliedmasse oder des Organs.

Bei einer Invalidität, die nicht in der Tabelle vorgesehen ist, wird die Höhe der Leistung analog proportional zu ihrer Schwere auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens eines Spezialisten für die Bewertung von Körperschäden festgelegt.

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

Der zu berücksichtigende Invaliditätsgrad wird, wenn ein und derselbe Unfall zu mehreren anatomischen oder funktionellen Verlusten führt, durch Addition der jedem dieser Verluste entsprechenden Prozentsätze berechnet, wobei dieser Grad hundert Prozent (100 %) nicht überschreiten darf.

Wird die unfallbedingte Invalidität durch eine bereits bestehende Behinderung, Verstümmelung oder Funktionseinschränkung verschlimmert, entspricht der Prozentsatz der Entschädigung der Differenz zwischen der bereits bestehenden und der unfallbedingten Invalidität.

Bei einer dauerhaften Teilinvalidität, die bei dem Versicherten infolge eines durch den Vertrag versicherten Unfalls eintritt, der Restschäden hinterlässt, die orthopädische Prothesen erfordern, zahlt der Versicherer den Betrag der ersten Prothese, die für den Versicherten angefertigt wird, bis zu einer Obergrenze von 600 CHF.

Maximale Entschädigung je Schadensfall bei Unfalltod und/oder dauerhafter Invalidität

Die maximale Entschädigung je Schadensfall geht bei jeder Gruppenpolice aus der Tabelle der Versicherungsleistungen hervor, unabhängig von der Anzahl der Versicherten, die von demselben Schadensfall betroffen sind. Wird diese Grenze überschritten, wird die Entschädigung proportional entsprechend der Versicherungssumme auf jede betroffene Person und die Anzahl der betroffenen Versicherten aufgeteilt.

Geltungsbereich

Der Versicherer garantiert bis zur Höhe des Pauschalbetrags und vorbehaltlich der in den Allgemeinen Bedingungen genannten Ausschlüsse die Zahlung von Entschädigungen, die im Todesfall oder bei dauerhafter Invalidität infolge von Unfällen, die dem Versicherten bei Reisen und Aufhalten ausserhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes zustossen, entsprechen.

- Versicherungsschutz rund um die Uhr. Der Versicherer garantiert die Zahlung der erwarteten Entschädigung, die sich aus einem durch den Vertrag versicherten Körperschaden ergibt, der sich sowohl im Privatleben als auch bei der Ausübung des Berufs ereignet hat.

- Versicherung von Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln. Beträge, die sich aus einem versicherten Körperschaden ergeben, der durch die Police versichert ist und der sich ereignet hat, als der Versicherte als Passagier in einem öffentlichen Verkehrsmittel gereist ist, sind bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die sich beim Ein- oder Aussteigen aus dem Verkehrsmittel ereignen, sowie auf Unfälle, die sich auf Bahnhöfen, Flughäfen oder an den Einsteigeterminals der oben genannten Verkehrsmittel ereignen.

Begünstigte

Natürliche Personen, die von den versicherten Leistungen begünstigt sind, haben den Status von Begünstigten.

Bei dauerhafter Invalidität infolge eines Unfalls ist der Versicherte der Begünstigte der Versicherung.

Die Begünstigten sind durch E-Mail an die Adresse policies_contracts@europ-assistance.es ausdrücklich zu benennen, wobei dabei der Status als Versicherter nachzuweisen sowie der Name der Begünstigten zu nennen und deren Identitätsnachweise vorzulegen sind.

Bei Unfalltod des Versicherten und wenn der Versicherte keine Begünstigten ausdrücklich benannt hatte, gilt bevorzugt und ausschliesslich die folgende festgelegte Reihenfolge:

- nicht gesetzlich getrennt lebender Ehegatte oder Mitbewohner,
- leibliche oder adoptierte Kinder oder Abkömmlinge sowie Minderjährige, die unter den Schutz des Versicherten in einer Pflegefamilie in der Voradoptionsphase stehen, zu gleichen Teilen,
- Eltern bzw. Verwandte in aufsteigender Linie zu gleichen Teilen,
- Brüder zu gleichen Teilen,
- gesetzliche Erben.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Ausschlüsse, die sich auf diese Versicherung beziehen, finden Sie hier.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Ausschlüsse, die für alle Versicherungsleistungen gelten.

Generell sind Unfälle, Krankheiten oder Verletzungen und deren Folgen nicht versichert:

- die vor dem Datum des Inkrafttretens der Police eingetreten sind, auch wenn sie während ihrer Gültigkeit bemerkbar machen, oder solche, die nach 365 Tagen ab dem Datum des Schadensfalls bemerkbar machen.
- Schäden, die auf Ereignisse oder Phänomene zurückzuführen sind, die gemäss jeweils geltendem Recht durch das Entschädigungskonsortium der Versicherungen versichert sind.
- Unfälle, die sich bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ereignen, mit Ausnahme von Unfällen kommerzieller, künstlerischer Art, die keine körperliche oder geistige Anstrengung erfordern.
- Ansprüche, die sich ergeben aus oder in Folge von:
- vom Versicherten oder den Begünstigten der Police vorsätzlich verursachten Schäden. Bei mehreren Begünstigten bleiben die Ansprüche der daran nicht Beteiligten auf die gesamte Versicherungssumme unberührt.
- waghalsigem Leichtsinn, grober Fahrlässigkeit und/oder der Teilnahme des Versicherten an Wetten, Mutproben, Duellen, Kämpfen oder kriminellen Handlungen, sofern nicht anders angegeben.
- der professionellen Ausübung jeglicher Sportarten. Dazu zählt auch die Ausübung der folgenden Sportarten als Amateur: Wassersport in mehr als 3 km Entfernung vom Ufer oder der Küste; Tauchen in mehr als 20 m Tiefe; Flugsport und Fallschirmspringen; Autorennen, Motorradrennen, Geschwindigkeitswettbewerbe; Klettern, Bergsteigen in hohen Bergen und Höhlenforschung; Reiten und Polo; Boxen, Ringen und Kampfsportarten; Eislaufen, Eishockey und Skifahren; Grosswildjagd ausserhalb Spaniens; Stierkampf und Stierrennen; sowie jede andere Sportart oder Aktivität, deren Risiko als ähnlich zu den genannten angesehen werden kann.
- Führen von Kraftfahrzeugen, wenn der Versicherte nicht im Besitz der entsprechenden behördlichen Genehmigung ist.
- Lebensmittelvergiftung oder Medikamentenvergiftung.
- Verletzungen, die aus chirurgischen Eingriffen oder medizinischen Behandlungen resultieren, die nicht durch einen Unfall verursacht wurden.
- Kernreaktion oder radioaktive Strahlung und Kontamination, mit Ausnahme der Folgen der Behandlung des Versicherten bei einem Unfall.
- Rettung von Menschen aus Bergen, Meeren, Dschungeln oder Wüsten. Sonnenstich, Erfrierungen und andere Folgen von Klimateinwirkungen, die nicht durch einen Unfall verursacht wurden.
- Unfälle, die von einem Versicherten erlitten wurden, der sich in einem Zustand der Trunkenheit befand, d. h. wenn der Blutalkoholspiegel über dem zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden gesetzlichen Grenzwert lag, oder der unter dem Einfluss von giftigen Drogen oder Betäubungsmitteln stand.
- Personenschäden infolge eines von der Police versicherten Unfalls, der nicht innerhalb von 365 Tagen nach dem Unfalldatum angezeigt oder nachgewiesen wurde.
- Verletzungen, die als Folge von Krankheit, zerebrovaskulären Erkrankungen, Epilepsie, Geistesstörung, Synkope auftreten.
- Herzinfarkt, es sei denn, er wurde von der zuständigen Arbeitsbehörde zum Arbeitsunfall erklärt. Um für einen Herzinfarkt entschädigt zu werden, muss der Herzinfarkt die einzige und unmittelbare Ursache für den Tod oder die Invalidität gewesen sein.
- Myopie magna.
- Werden die Folgen eines Unfalls durch eine bereits bestehende Krankheit oder einen bereits bestehenden krankhaften Zustand oder durch einen Zustand, der nach Eintritt des Unfalls, aber aus vom Unfall unabhängigen Gründen eingetreten ist, verschlimmert, haftet der Versicherer nur für die Folgen, die der Unfall ohne den erschwerenden Einfluss dieser Krankheit oder dieses krankhaften Zustands gehabt hätte. Wenn es nicht möglich ist, den Grad des Einflusses zu bestimmen, den die vorbestehenden Verletzungen oder Krankheitszustände bei der Entstehung der Folgen hatten, ist davon auszugehen, dass sie zu 50 % mit dem Unfall eingetreten sind.
- Unfälle, die als direkte Folge einer bereits bestehenden Invalidität passieren
- In keinem Fall sind Leistenbrüche jeglicher Art, Rücken-, Nacken- und Lendenschmerzen jeglicher Ätiologie, Krampfadern und Aneurysmen versichert, selbst wenn sie auf einen Unfall zurückzuführen sind; Schlaganfälle, sofern sie nicht direkt auf einen von der Police versicherten Unfall zurückzuführen sind, sowie alle Verletzungen, deren Ursache nicht mit den üblichen diagnostischen Mitteln objektiviert werden kann.
- Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Versicherung null und nichtig:

- für Blinde oder Personen mit schwerer Kurzsichtigkeit (über 12 Dioptrien), vollständiger Taubheit, Lähmung, Epilepsie, geistiger Verwirrung, Alkoholismus und Personen, die einen Schlaganfall oder „Delirium tremens“ erlitten haben
- Der Versicherer kann jedoch durch ausdrückliche Vereinbarung den Versicherungsschutz für Personen akzeptieren, die an einer der oben genannten Verletzungen, chronischen Krankheiten oder körperlichen oder geistigen Behinderungen leiden.
- Falls die im vorherigen Absatz genannten Krankheiten oder Umstände nach Inkrafttreten der Police auftreten, muss der Versicherte den Versicherer unverzüglich davon in Kenntnis setzen, der, falls er die Fortsetzung der Police nicht akzeptiert, den Teil der Prämie zurückerstattet, der ab dem Datum der Benachrichtigung dem nicht genutzten Zeitraum der laufenden Rente entspricht.
- für Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalls 70 Jahre oder älter sind
- Sofern nicht anders vereinbart wurde, werden am Ende jedes Versicherungszeitraums diejenigen, die in diesem Zeitraum das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, von der Liste der Versicherten gestrichen.
- Der Versicherer kann jedoch nach eigenem Ermessen Versicherte, die älter als 70 Jahre sind, auf Dauer annehmen, wie es seine Tarifordnung zulässt. In diesen Fällen können die Prämien, der Versicherungsschutz und das Kapital variieren.
- für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Police in einer Situation der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder im Prozess der Bearbeitung des Meldeantrags bei einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialversicherung oder gegebenenfalls der zuständigen Stelle der autonomen Gemeinschaft über die Situation einer teilweisen dauerhaften Arbeitsunfähigkeit für den üblichen Beruf, der vollständigen dauerhaften Invalidität für den üblichen Beruf oder der absoluten dauerhaften Invalidität für jede Arbeit oder einer schweren Invalidität befanden

WELCHE DOKUMENTE UND INFORMATIONEN SIND FÜR DIE MELDUNG EINES SCHADENS NOTWENDIG?

Sie müssen uns die folgenden Dokumente vorlegen, um die Untersuchung eines Schadensfalls zu ermöglichen:

- Dokumente, die die Folgen des Körperschadens belegen (Arztberichte, Sterbeurkunde, von einem Krankenhaus ausgestellte Dokumente). Aus diesen Unterlagen muss das Unfalldatum hervorgehen.

Kopie der Bestätigungs-E-Mail und der Belege, die sich auf die gekaufte Reise beziehen.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Dies sind, sofern nicht ausdrücklich in der entsprechenden Garantie enthalten, Schäden, Situationen, Ausgaben und Folgen, die sich ergeben aus:

- Ereignissen, die vor dem Inkrafttreten der Police eingetreten sind.
- Betrügerischen Handlungen des Versicherten, des Versicherungsnehmers und/oder der Begünstigten des Vertrags.
- Vorbestehende oder chronische Krankheiten, Verletzungen oder Leiden, an denen Sie vor Abschluss der Police gelitten haben und die sich zeigen:
- vor Beginn der Reise, die Sie aus diesem Grund stornieren müssen oder
- während der Reise und wegen denen Sie medizinische Hilfe benötigen.
- Psychische Erkrankungen, medizinische Vorsorgeuntersuchungen (Check-ups), Thermalbehandlungen, Schönheitsoperationen und Fälle, in denen der Zweck der Reise darin besteht, eine medizinische Behandlung oder einen chirurgischen Eingriff zu erhalten, alternativmedizinischen Behandlungen (Homöopathen, Naturheilkundler usw.), Kosten für physiotherapeutische Behandlungen und/oder Rehabilitationsmassnahmen sowie damit verbundene Kosten.
- Ihr Selbstmord, Ihr Selbstmordversuch oder Ihre Selbstverstümmelung.
- Epidemien; Pandemien; plötzlich auftretende, grossflächigen und sich schnell ausbreitenden Infektionskrankheiten in der Bevölkerung. Quarantäne, die aus einer der beschriebenen Ursachen abgeleitet wird, ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Krankheiten, die durch Luftverschmutzung und/oder Luftverschmutzung verursacht werden.
- Krankheiten oder Unfälle infolge des Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder Medikamenten, ausser wenn diese durch einen Arzt verordnet wurden.
- Diagnose, Überwachung und Behandlung von Schwangerschaft, freiwilligem Schwangerschaftsabbruch und Entbindung, ausser in dringenden Fällen und immer vor der 26. Schwangerschaftswoche.
- Krankentransport von kranken oder verletzten Personen aufgrund von Bedingungen oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können.
- Verzicht, Verzögerung oder absichtliches Vorziehen Ihrerseits des von uns vorgeschlagenen und von unserem medizinischen Dienst genehmigten Krankentransports.
- Kosten für Brillen und Kontaktlinsen sowie für den Erwerb, die Implantation, die Extraktion und/oder die Reparatur von Prothesen (verstanden als jedes Element, das ein Organ oder einen Körperteil ersetzt oder dessen Funktionalität wiederherstellt), anatomischen Teilen, Osteosynthesematerial und orthopädischem Material mit Kosten von mehr als 100 Euro.
- Wurzelkanalbehandlungen, ästhetische Rekonstruktionen früherer Zahnbehandlungen, Prothesen, Kronen und Zahnimplantate.
- Im Falle einer Stornierung der Reise ist jede nicht schwerwiegende Krankheit ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich versichert sind.
- Insbesondere ist die Erstattung von Arzt-, Operations- und Arzneimittelkosten von weniger als 50 CHF ausgeschlossen.
- Rettung von Personen im Hochgebirge, in Höhlen oder Schluchten, im Meer oder in der Wüste.
- Handlungen, die auf fahrlässige Gefährdung oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind; Ausgaben, die sich aus kriminellen Handlungen und Ihrer Teilnahme an Glücksspielen, Herausforderungen oder Kämpfen ergeben, ausser in Fällen von Notwehr und/oder wenn Ihr Leben in Gefahr ist.
- Folgen des Führens von Fahrzeugen auf Strassen, die keine richtigen Strassen sind oder sich nicht für den Verkehr eignen.
- Ihre Teilnahme als Profi an jeglichen sportlichen Aktivitäten.
- Die Folgen des Wintersports.

- Die berufliche Ausübung von sportlichen und/oder Abenteueraktivitäten oder für die ein Entgelt gezahlt wird (einschliesslich Training). Diese Praktiken sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherte an offiziellen oder an von Verbänden organisierten Wettkämpfen teilnimmt.
- Ausgeschlossen ist auch die Ausübung von gefährlichen oder risikoreichen Sport- oder Freizeitaktivitäten als Amateur, wie unten aufgeführt bzw. ähnlichen Aktivitäten:
- Führen von Kraftfahrzeugen bei Rennen oder Rallyes
- Motorbootfahren ohne Fahrer
- Motorrad-, Quad- und Mountainbike-Touren
- Boxen, Gewichtheben, Ringen (in seinen verschiedenen Klassen), Kampfsportarten
- Bergsteigen aller Art, Alpinismus, Klettersteig, Klettern, Zugang zu Gletschern, Höhlenforschung, Rafting, Hydrospeed, Canyoning, Abseilen, Psicobloc, Wildwasserkanu, Busbob, Hydrobob, Ultratube
- Jede Sportart, die in einer Höhe von mehr als 3.500 m ausgeübt wird.
- Wasser-, Unterwasser- und Tauchsport; Canyoning, Wasserski, Unterwasserjagd, Höhlenforschung, Surfen, Kitesurfen / Fly Surfing, Bodyboard, Jetski, Barfusssegeln
- Free Ride, Downhill-Bike, Freeride-Mountainbike, Duathlon, Triathlon, Rollski auf Bergstrassen, Halfpipe
- Ultratrails
- Slackline, Highline, Rap Jumping, Bungee Jumping, Klippenspringen, Coasteering, Parkour,
- Kitebuggy, Parasailing
- Canicross,
- Jagen,
- Reiten, Polo, Eishockey,
- Flugsport im Allgemeinen (wie Fallschirmspringen, Paragliding, Drachenfliegen, Heissluftballonfahren, Ballonfahren, Segelfliegen oder Ähnliches),
- Stierkampf, Stierrennen und jegliche Beteiligung am Stierkampf;
- Generell alle Sport- und Freizeitaktivitäten, die offensichtlich gefährlich oder mit hohem Risiko verbunden sind.
- Diebstahl oder einfacher Verlust von Gegenständen, Geld, Schmuck, Dokumenten und Diebstahl von Gepäck oder persönlichen Sachen aus Fahrzeugen oder Zelten.
- Wir ersetzen keine einzelnen Teile, aus denen sich ein Gegenstand zusammensetzt, oder Teile, die Zubehör für einen Gegenstand sind.
- Wir ersetzen keine Schäden, die durch den Verlust oder Diebstahl der oben genannten Wertgegenstände oder durch deren unangemessene Verwendung durch Dritte entstehen.
- Die Erstattung der Kosten für die Ausstellung eines Reisepasses ist ausgeschlossen, wenn Sie keinen Beleg vorlegen, der vom Konsulat des Landes, in dem der Verlust eingetreten ist, ausgestellt wurde.
- Überbuchung, mit Ausnahme dessen, was unter der Versicherungsleistung „Reiseverspätung aufgrund von Überbuchung bei Flugtransportmitteln“ angegeben ist.
- Eine Entschädigung bei Verspätungen auf Nichtlinienflügen ist ausgeschlossen.
- Ereignisse, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie sich nicht am Abreiseort gemeldet haben, obwohl Sie dies hätten tun müssen.
- Gründe, aus denen Sie die vertraglich vereinbarte Reise stornieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn sie in dem entsprechenden Artikel nicht als versicherter Grund beschrieben sind.
- Stornierung der Reise aufgrund fehlender Impfungen, der Unfähigkeit, sich impfen zu lassen, oder der Unfähigkeit, die für die Reise in bestimmte Länder erforderliche medizinische Behandlung durchzuführen.
- Zeigen oder vergessen Sie keine Reisedokumente wie Reisepass, Visum (ausser wenn es aus ungerechtfertigten Gründen nicht erteilt wird), Tickets oder Karten und/oder die ungültig sind.
- Alle meteorologischen Umstände, aufgrund derer die für die Reise geplante Aktivität nicht durchgeführt werden kann, Versicherung durch die offizielle Erklärung als Katastrophengebiet ausgenommen.

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

- Alle Gründe, den Sie nicht anhand von Dokumenten nachweisen können, die den Grund für die Stornierung der Reise, des Kurses oder der Aktivität belegen.
- Stornierung aufgrund einer nicht ernsthaften Erkrankung, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich versichert sind.
- Kriege, Demonstrationen, Aufstände, tumultartige Volksbewegungen, Terroranschläge, Sabotageakte und Streiks, unabhängig davon, ob sie offiziell erklärt wurden oder nicht.
- Zerfall des Atomkerns sowie Strahlung, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht wird.
- Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche und im Allgemeinen alle Phänomene, die von entfesselten Naturgewalten ausgelöst werden. Alle anderen Phänomene oder Ereignisse von aussergewöhnlicher katastrophaler Natur, die aufgrund ihres Ausmasses oder ihrer Schwere als Katastrophe oder Unglücksfall eingestuft werden.
- Ihr Wunsch, nicht zu reisen oder Ihre Reise anzutreten.
- Jede Person, die nicht als Versicherter auf der Police eingetragen ist.
- Die Nichteinhaltung von Gesetzen oder Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft sind.

Tabelle der Versicherungsleistungen

Die nachstehenden Beträge gelten vorbehaltlich der Leistungsausschlüsse und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Besonderen Versicherungsbedingungen festgelegten Bedingungen.

Versicherungsleistungen	Höchstbetrag je Versicherten	Höchstbetrag je Reise	Selbstbehalte
VERSICHERTE MEDIZINISCHE ASSISTANCELEISTUNGEN			
Medizinische Ausgaben im Ausland Auf dem Festland An Bord des Kreuzfahrtschiffs Zahnarztkosten	150 000 CHF 7.500 CHF 500 CHF	-	-
Medizinische Ausgaben im Wohnsitzland Auf dem Festland An Bord des Kreuzfahrtschiffs inkl. Zahnarztkosten	3 000 CHF 1.500 CHF 500 CHF	-	-
Krankentransport in eine Klinik bei einem Notfall Auf dem Festland An Bord des Kreuzfahrtschiffs	Tatsächliche Kosten 5 000 CHF	-	-
Telefonische medizinische Beratung	Tatsächliche Kosten	-	-
Verlängerung der Reise in einem Hotel aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls	145 CHF je Tag / max. 14 Tage	-	-
Krankentransport Organisiert durch den Versicherer Nicht durch den Versicherer organisiert	Tatsächliche Kosten 6 000 CHF	-	-
Vorzeitige Heimreise des oder der Mitreisenden	Tatsächliche Kosten	-	-
Betreuung einer behinderten volljährigen Person oder Ihres Kindes unter 14 Jahren	Tatsächliche Kosten	-	-
Versand von im Ausland nicht erhältlichen Arzneimitteln	200 CHF	-	-

Weiterreise nach Genesung Transfer bis in den nächstgelegenen Hafen Unterbringungskosten	Hinreise im Flugzeug in der Economy- Klasse oder mit der Bahn erster Klasse 200 CHF je Tag / max. 1 Tag	-	-
Verlängerung des Hotelaufenthalts eines Mitreisenden vor Ort	200 CHF je Tag / max. 10 Tage	-	-
Kosten für den Transport des Mitreisenden vor Ort, um sich in die Klinik zu begeben, in der sich der Versicherte befindet	25 CHF je Tag / max. 10 Tage	-	-
Stationäre Behandlung im Ausland von über 5 Tagen ohne Familienmitglied an Ihrer Seite Transport der Begleitperson Kosten für den Hotelaufenthalt der Begleitperson Kosten für die Unterbringung der Begleitperson in der Klinik	Hin-und Rückreise im Flugzeug in der Economy- Klasse oder mit der Bahn erster Klasse 200 CHF je Tag / max. 10 Tage 200 CHF je Tag / max. 10 Tage	-	-
Stationäre Kosten der zu Ihrer Unterstützung angereisten Person	3 000 CHF	-	-
Kosten für die Rückführung der sterblichen Hülle bei Tod des Versicherten während der Reise: Organisiert durch den Versicherer Nicht durch den Versicherer organisiert	Tatsächliche Kosten 6 000 CHF	-	-
Kosten für die Begleitung der sterblichen Hülle	200 CHF je Tag / max. 10 Tage	-	-
Krankenhaustagegeld	50 CHF je Tag / max. 6 Tage	-	-
VERSICHERTE NICHT-MEDIZINISCHE ASSISTANCELEISTUNGEN			
Telefondolmetscherdienst im Ausland	Tatsächliche Kosten	-	-

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

Kosten für das Öffnen und die Reparatur von Safes	100 CHF	-	-
Verlust des Schlüssels für den üblichen Wohnsitz	100 CHF	-	-
Erstattung von Kosten aufgrund von Reiseverzögerungen	200 CHF	-	-
Verpassen des Transportmittels aufgrund eines Wegeunfalls	300 CHF	-	-
Obligatorische Reiseverlängerung	200 CHF je Tag / max. 5 Tage	-	-
Verpasster Anschlussflug	300 CHF	-	-
Reiseverzögerungen aufgrund von Überbuchung des Flugzeugs	300 CHF	-	-
Serviceentschädigung	300 CHF	-	-
Vorgezogene Abreise des Versicherten im Falle des Ablebens eines Familienmitglieds	Tatsächliche Kosten	-	-
Heimreise des Versicherten bei Krankenhauseinweisung eines Familienmitglieds	Tatsächliche Kosten	-	-
Unterbrechung der Reise aufgrund eines schweren Schadens an Ihrem Wohnsitz oder in Ihren Geschäftsräumen	Ticket für die Hin- und Rückreise Flugzeug Economy-Klasse Sonstiges	-	-
Verpasste Ausflüge und Besichtigungen aufgrund einer Panne oder einer Verspätung des Schiffs oder Inanspruchnahme einer anderen Garantie	75 CHF	-	-
Kosten für ein alternatives Verkehrsmittel aufgrund eines verpassten Anschlusses	75 CHF	-	-
Informationsservice	Tatsächliche Kosten	-	-
Formalitäten und Vorschüsse zur Bezahlung des Krankenhauses im Ausland	3 000 CHF	-	-
Vorschuss der Strafkautions im Ausland	3 000 CHF	-	-
Übernahme der Anwaltskosten im Ausland	3 000 CHF	-	-

Nummer der Versicherungspolice: CH 2483-2105

Telekommunikationskosten	Tatsächliche Kosten	-	
REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG			
Suche des Gepäcks	Tatsächliche Kosten	-	-
Verlust oder Beschädigung von Gepäck durch den Beförderer	1.500 CHF	-	-
Schäden und Diebstahl von nicht registriertem Gepäck	750 CHF	-	-
Diebstahl von Wertgegenständen	750 CHF	-	-
Kosten, die aufgrund einer verspäteten Auslieferung des Gepäcks entstehen	300 CHF	-	-
Kosten für die Ausleihe formeller Kleidung	300 CHF	-	-
Verlust oder Diebstahl der Reiseunterlagen	200 CHF	-	-
Informationen über das Verfahren zur Sperrung von Karten	Tatsächliche Kosten	-	-
Versand persönlicher Gegenstände	Tatsächliche Kosten	-	-
Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung von Gepäck und persönlichen Gegenständen bei Transporten im Fahrzeug	750 CHF	-	-
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG			
Private Haftpflichtversicherung	30 000 CHF	-	-
UNFALLVERSICHERUNG	Maximale Entschädigung pro Schadensfall: 5 000 000 CHF		-
Unfallversicherung (Tod und dauerhafte Invalidität) 24 Stunden	25 000 CHF	-	-
Unfallversicherung (Tod und dauerhafte Invalidität) in öffentlichen Verkehrsmitteln	25 000 CHF	-	-

Schutz personenbezogener Daten

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bearbeiten Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in unserer Datenschutzerklärung enthalten. Die jeweils gültige Fassung ist unter [Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten](#).